

Unterlage 12.4 E

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Planänderung vom 31.10.2014 ersetzt Unterlage 12.4 vom 11.01.2013
Die mit EE gekennzeichneten Blätter ergänzen die alte Fassung vom
31.10.2014 aufgrund der Planänderung vom 30.01.2018

Planfeststellung

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, Ort Pflaumheim

Ortsumgehung

Neubau

von Abschnitt 120, Station 0,063 (AB 3)

bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1)

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527

Aufgestellt:

Aschaffenburg, 11.01.2013 / 31.10.2014 / 30.01.2018

Kreistiefbauverwaltung



Waltraud Junker
Verwaltungsdirektorin

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	11
3.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.....	13
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	14
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	41
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	75
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	79
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	81
6	Gutachterliches Fazit	82
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums		84
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	86
B	Vögel	89
Literaturverzeichnis		95
Anlage: Überprüfung eines Steinkauzvorkommens im Rahmen der geplanten Umgehungsstraße um Pflaumheim		

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten</i>	15
<i>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten</i>	29
<i>Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten</i>	41
<i>Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Brutvogelarten, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt</i>	46
<i>Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie</i>	80
<i>Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten</i>	81

Abkürzungsverzeichnis

Behörden:

BAYLFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

BAYSTMUGV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München (seit 11/2008: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)

BFN Bundesamt für Naturschutz

Sonstiges:

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landkreis Aschaffenburg beabsichtigt durch den Bau einer Ortsumgehung die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern und die Anwohner der Ortsdurchfahrt von Schall- und Abgasimmissionen zu entlasten. Für die Ortsumgehung Pflaumheim, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden soll, ist im Zusammenhang mit den Trassenplanungen auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44, 45 und ggf. § 67 BNatSchG ableiten.

In der vorliegenden saP werden soweit erforderlich:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Realisierung des Bauvorhabens „Ortsumgehung Pflaumheim“ (PGNU 2008)
- Ergänzungskartierungen Fauna (PGNU 2012) bzw. Steinkauz (PGNU 2014) [und Monitoring zur CEF-Maßnahme für den Steinkauz \(PGNU 2015, 2016, 2017\)](#)
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde Miltenberg zum Vorkommen des Steinkauzes (Erhebungen u.a. in Zusammenhang mit dem Artenhilfsprogramm für den Steinkauz) (Hartlaub 2008/2009)
- Hinweise des Landratsamt Aschaffenburg (2007 und 2011) zum Vorkommen des Steinkauzes
- ASK-Daten, die nicht älter als 10 Jahre sind,
- Datenmaterial des Natur- und Vogelschutzvereins 1924 Wenigumstadt e.V.,
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Aschaffenburg (1997),
- Mitteilungen sonstiger Gebietskenner,

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [aufgerufen am 10.10.2012]

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Prüfung des Artenschutzes (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom ~~12. Februar 2013~~ 19.01.2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand ~~01/2013~~ 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 (BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht und auch das Colbitz-Urteil vom 08.01.2014 (BVerwG, 9 A 4.13), in dem der Maßstab des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ auf baubedingte Tötungen ausgedehnt wird. Zum 15.09.2017 wurden die höchstrichterlichen Rechtsprechungen zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen in das Gesetz aufgenommen, dazu wurde u.a. § 44 Abs. 5 BNatSchG neu gefasst.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen (Hecken, Gras- und Krautsäume, Obstbäume usw.) und Verlust / Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen für die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustraßen, das Baufeld und Zwischenlagerflächen.

Lärmimmissionen und sonstige Immissionen

Durch Baustellenlärm, Bodenerschütterungen durch Baumaschinen, Staub, Schadstoffe und optische Störungen (Baustellenverkehr, Bewegung, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen, Beleuchtung) während der Bauphase kommt es im Bereich von wertvollen Biotopen zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen bzw. zu Störungen der Tierwelt wie Beunruhigung, Verminderung von Reproduktionserfolgen, Abwanderung lärmempfindlicher Tierarten.

Da die Vorschriften zur Reinhaltung und zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen während der Bauzeit beachtet werden, ist mit Schadstoffeinträgen sowie Verschmutzung für Oberflächen- und Grundwasser durch Treib- und Betriebsstoffe und Baustoffe nicht zu rechnen.

Barriere- und Trennwirkungen

Durch den Baubetrieb (Flächenumwandlungen, Baumaschinen etc.) entstehen vorübergehende Trennwirkungen, die aber räumlich wie zeitlich beschränkt sind.

Standortveränderungen

Mechanische Belastungen des Bodengefüges und der Bodenstruktur durch Befahrung mit Baufahrzeugen und Lagerung von Material bzw. Störungen des Bodenprofils durch Bodenabtrag, -auftrag, Umlagerung und Verdichtung, Verschlammung, Erosion, Vermischung (Homogenisierung) können selbst bei ordnungsgemäßer Rekultivierung nicht völlig ausgeschlossen werden. Potenzielle Belastung von Gewässern durch baubedingte Eintrübung und stoffliche Einträge bei Gewässerverrohrung und -verlegung.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die anbaufreie Straße wird mit einem Straßenquerschnitt von 10,5 m Kronbreite (Querschnitt = RQ 10,5) und höhengleichen Anschlüssen bestehender Straßen bzw. Wege hergestellt. Für Fahrbahnen und begleitende Flächen wird überwiegend ein unterschiedlich breiter Streifen neu dauerhaft in Anspruch genommen. Hier kommt es zum Verlust der bisherigen Vegetationsdecke, die mit einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen verbunden ist, durch:

- **Überbauung und Verdichtung:** Im Bereich der Böschungen, der Entwässerungseinrichtungen führt die Überbauung zuerst zu einem Verlust der biologischen Funktion der betroffenen Flä-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

chen, damit auch zur Zerstörung des jeweiligen Lebensraum- / Nutzungstyps und seiner charakteristischen Zoonose.

- Versiegelung und Teilversiegelung: Die Fahrbahnen mit Bankett führen zu einem Totalverlust der Vegetationsschicht und der Bodenfunktionen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die ungebündelte Linienführung neuer Verkehrswege (-abschnitte) führt zur Neuzerschneidung der Landschaft sowie der zusammenhängenden Lebensräume und ruft für viele Tierarten einen dauerhaften Barriereeffekt hervor. Tierwanderungen (z.B. von Kleinsäugetern, Wildwechsel, Amphibien) werden je nach Mobilität der betroffenen Tiergruppe erschwert oder unterbrochen.

Änderung von Standortfaktoren

Durch den Bodenaustausch im Bereich der Fahrbahnen verlieren die Böden, zumindest teilweise, ihre vielfältigen natürlichen Funktionen.

Nachhaltige Veränderungen der hydrologischen Situation wie eine Absenkung des Grundwasserspiegels oder eine Abnahme des Grundwasseraustauschs, wodurch sich der Standortcharakter dauerhaft grundlegend ändern könnte, können ausgeschlossen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen und sonstige Immissionen

Veränderte Beeinträchtigungen (Zunahme oder Entlastung) durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe). Störwirkungen wie Beunruhigung, Verminderung von Reproduktionserfolgen, Abwanderung lärmempfindlicher Tierarten durch Erhöhung der Lärmbelastung auf Grund des Betriebs auf den neuen Straße.

Optische Störungen

„Lichtfalle“ für nachtaktive Tiere, die vom Licht angezogen werden. Optische Wirkung des Straßenverkehrs für Tiere.

Kollisionen und Trenn-/Zerschneidungswirkungen

Erhöhte Kollisionsgefahr für Tiere durch den Straßenverkehr, Zerschneidung von Populationen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen

- **V 1 Baum- / Gehölzrodungen**

Gemäß § 39, Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG werden Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch so in den Bauablauf eingeordnet, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Auf diese Weise werden v.a. Vögel in der Fortpflanzungszeit geschont.

- **V 2 Baufeldfreimachung Vögel**

Um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötungen von Vogelarten auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren, werden Bauzeitbeschränkungen zur Baufelderrichtung festgesetzt. Die Baufeldfreimachung wird im Vorfeld der Eingriffe, außerhalb der Brutzeit von Vögeln (v.a. in Hinblick auf bodenbrütende Arten), erfolgen und auf die Zeit zwischen Anfang September bis Ende Februar beschränkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Jungvögel mehr in den Nestern befinden und dass sich diese Arten während der Brutzeit bzw. Bauphase dort nicht ansiedeln. Hierzu sind z.B. deckungsbietende Strukturen (Vegetation) im Eingriffsraum zu beseitigen (Rohbodenflächen plan einebnen und mit Flatterband kennzeichnen). Auch das Abstellen von Bauwagen oder sonstigen „störenden“ Kulissen kann diese Vögel davon abhalten, in räumlich eng definierten Bereichen zur Brut zu schreiten, sondern außerhalb der Gefahrenbereiche zu nisten.

- **V 3 Baufeldfreimachung Reptilien**

Zur Vermeidung der Störungen und Tötungen der Zauneidechse und der Schlingnatter während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Populationen wird die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise **im August** bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) begonnen. Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der „Alten Bahnlinie“, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt die zwei Reptilienarten beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008) **sowie im Bereich der „Todeskurve“**. Damit Zauneidechse und Schlingnatter nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Baufeld im Bereich der „Alten Bahnlinie“ abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilienschutzgittern die Baustelle abzuzäunen.

- **V 4 Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen**

Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterrungs- und Wochenstubenzeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere [Anfang August Mitte September](#) vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umliegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle sicher ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

- **V 5 Zeitbeschränkungen für die Baudurchführung**

Bauzeitbeschränkung Fledermäuse: Zur Minimierung der baubedingten Störungen von nachtaktiven Tieren wird die tägliche Bauzeit in Bereichen mit relativ hoher Aktivität auf das Tageslicht beschränkt, von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse bzw. der eingeschränkten Aktivität der Tierarten keine Bauzeitbeschränkungen. Es handelt sich dabei um den Bereich der Breinfeldstraße, des Dürrbachs, der Pflaumbachau und der „Alten Bahnlinie“.

- **V 6 Vermeidung von Kollisionen - Fledermäuse**

Im Bereich der Breinfeldstraße, wo die stärksten Flugaktivitäten von Fledermäusen (Zwergfledermaus) im Rahmen der Kartierung (PGNU 2008, 2012) festgestellt wurden, sind zur Minimierung von Kollisionen von Fledermäusen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Hier werden überwiegend niedrige Sträucher (weißblühend, Anlockung von Nachtinsekten) entlang der die Brücke unterquerenden Wege gepflanzt, um die Fledermäuse so zu leiten, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4 - 5 m) hindurchfliegen. Lediglich in größerem Abstand zur Trasse / Brücke werden größere, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen und Silber-Weiden) zur allgemeinen Aufwertung des Lebensraumes der Fledermäuse gepflanzt. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung.

Entlang der „Alten Bahnlinie“, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) angeregt werden. Hierzu werden beidseitig, straßenparallel, große, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachau beidseits der Querung durch die neue Straße, zur Vermeidung von Kollisionen, große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) anzuregen. Die Höhe der Bäume muss bereits zu Beginn ca. 3 - 4 m sein.

- **V 7 Vermeidung von Kollisionen - Rebhuhn und Steinkauz**

Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für den *Steinkauz* zu vermeiden (im Falle von Überflügen zwischen den beiden Steinkauzrevieren östlich und westlich der geplanten Trasse), werden die Einschnittsböschungen und der Sichtschutzwall der neuen Trasse im Bereich des

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Gänsberges westlich von Pflaumheim mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt, das ggf. querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und damit der Straße veranlasst. Diese Maßnahme bewirkt auch, dass sich auf den dicht bepflanzten Böschungen keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre. Ebenso wird die Entwicklung von Strukturen wie Brachestreifen und Säume, die als Habitat bzw. Deckungsschutz für das *Rebhuhn* geeignet sind, vermieden, so dass das Kollisionsrisiko für den Steinkauz und das Rebhuhn vermindert wird. Bei den Gehölzpflanzungen sind die entsprechenden Mindestpflanzabstände zu den Straßenrändern zu beachten.

Die Maßnahme wird auf einer Länge von knapp 900 m auf rund 1,8 ha durchgeführt.

- **V 8 Amphibienleiteinrichtungen**

Durch den Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung ist nicht auszuschließen, dass es zu Tötungen von Individuen der Erdkröte v.a. während der Wanderungen zwischen dem Laichplatz im Bereich „Ried“ (landkreisbedeutsame Population) und dem Landlebensraum im Bereich der „Alten Bahnlinie“ kommt. Des Weiteren kann es auch zu betriebsbedingte Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern kommen. Um diesen Konflikt vorübergehend während der Bauzeit und dauerhaft zu vermeiden, ist es erforderlich zwischen der Pflaumbachau und östlich der „Alten Bahnlinie“ temporäre und dauerhafte Amphibienleitanlagen mit Durchlässen zu bauen. Nur mit dieser Maßnahme können die Laichwanderungen zwischen „Ried“ und der „Alten Bahnlinie“ bzw. Straßenwechsel von Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der „Alten Bahnlinie“ und damit der Fortbestand der jeweiligen Populationen gewährleistet werden. Die Ausführung der Leiteinrichtungen auf knapp 1250 m Länge und der 5 Amphibiendurchlässe erfolgt gemäß MAmS (2000).

- **V 9 Gabionenwände (Böschungsschutz mit Altbäumen)**

Die Böschungen beidseits der Breitfeldstraße (westlich der geplanten Trasse) sind mit großen und das Landschaftsbild prägenden Bäumen bestanden. Um Verluste am alten Baumbestand durch die, aufgrund der Absenkung der Breitfeldstraße erforderlichen Böschungsabflachungen zu minimieren, kommen Gabionenwände entlang der Böschungen westlich der geplanten Trasse zum Einsatz.

- **V 10 Durchlassbauwerke mit Bermen**

Um die Durchlässigkeit für landbewohnende Tiere gewährleisten zu können, sind Uferstreifen (als Bermen) mit den Durchlässen unter der geplanten Trasse hindurch zu bauen. Dies betrifft die Gewässer Dürrbach und Baumertsgraben. Dies dient u.a. auch der Verkehrssicherheit dahingehend, dass im Falle der zu erwartenden Einwanderung des Bibers in das Vorhabengebiet die Tiere entsprechend ausgestattete Durchlässe nutzen können und somit nicht die Straße queren müssen.

Schutzmaßnahmen

- **S – Bauzeitliche Schutzzäune**

Zur Vermeidung von Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen im Umfeld der Bauarbeiten durch Baufahrzeuge, -materialien und Erdaushub sind die **DIN 18920** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die Richtlinien zur Anlage von Straßen - Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - **RAS-LP 4**) zu beachten.

Demnach sind bauzeitliche Schutzvorrichtungen als feste Bauschutzzäune im Nahbereich empfindlicher Gehölzbestände zu errichten. Hierdurch sollen insbesondere Gefährdungen oder Schädigungen des Bodenaufbaus durch Befahrung oder unsachgemäße Ablagerung von Baumaterial und Aushub sowie Schäden an der Vegetation durch z.B. Verdichtung von Wurzeltellern, Abreißen von Ästen etc. vermieden werden. Es sind auf knapp 2000 m Länge Schutzmaßnahmen (feste Bauschutzzäune) in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Heckenstreifen und Baumreihe nordöstlich und östlich des nördlichen Kreisels
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Gehölzstreifen östlich der Trasse, Bau-km 0+010- 0+025
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Gehölzstreifen beiderseits der Trasse, Bau-km 0+240 – 0+255
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Böschunggehölzen beidseits der Trasse im Bereich der Breutfeldstraße, Bau-km 0+815
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang jungen Streuobstbäumen westlich der Trasse, Bau-km 1+020 – 1+050
- Anbringen von Bauschutzzäunen im Bereich Gehölz/Gebüsch entlang des Dürrbachs beidseits der Trasse, Bau-km 1+170
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Gehölzstreifen beidseits der Trasse sowie am südöstlichen Rand der Erddeponie, Bau-km 1+390 – 1+480
- Anbringen von Bauschutzzäunen im Bereich Gehölz/Gebüsch entlang des Baumertsgraben beidseits der Trasse, Bau-km 2+050
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang der Feldhecke mit historischem Bildstock nordwestlich der Pflaumbachquerung westlich der Trasse, Bau-km 2+110 – 2+160
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Streuobstbestand östlich der Pflaumbachquerung östlich der Trasse, Bau-km 2+330 – 2+360
- Anbringen von Bauschutzzäunen um Straßengehölz (Altbaum) südlich Wenigumstädter Straße westlich der Trasse, Bau-km 2+490
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Gehölze der „Alten Bahnlinie“ beiderseits der Trasse, Bau-km 2+710 – 2+820
- Anbringen von Bauschutzzäunen entlang Wald beidseits der Trasse, Bau-km 3+890 bis Bauende

Gestaltungsmaßnahmen

- **G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung von Straßenböschungen, Kreiseln, Zwickelflächen:** Ansaat der Flächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen (gebietsheimische Wildblumen und Wildgräser); Gesamtfläche ca. 8,20 ha
- **G 2 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der entsiegelten Straßenflächen:** Landschaftsgerechte Einbindung der nicht mehr benötigten, entsiegelten Straßenflächen durch Rekultivierung oder Renaturierung entsprechend den angrenzenden Flächennutzungen: Ansaat der Flächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen (gebietsheimische Wildblumen und Wildgräser); Gesamtfläche ca. 0,29 ha

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- **G 4 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen:** Das Umfeld des Versickerungsbeckens am Dürrbach, des Absetz- und Rückhaltebeckens am Baumertsgraben sowie des Regenrückhaltebeckens am Grundgraben wird jeweils mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzt. Neben der landschaftlichen Einbindung der Becken kommt die naturnahe Bepflanzung auch Insekten, Kleinsäugetern, Vögel und Fledermäusen zugute; Gesamtfläche der Bepflanzungen ca. 0,36 ha

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen:

- **A1– Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang Pflaumbach**

Zur Stärkung der Biotopvernetzung werden neue lineare Vegetationsstrukturen in der Feldflur von Pflaumheim geschaffen. Hierzu bieten sich in besonderem Maße dauerhaft fließende Gewässer an, entlang derer - zur gewässerökologischen Aufwertung - Pufferstreifen als ungenutzte Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Diese Pufferstreifen fungieren als Puffer zwischen Gewässer und angrenzender Nutzung.

Zum Schutz des Pflaumbachs vor schädlichen Einträgen (Düngemittel, Pestizide, Feinerde), zur Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen und zur Verbesserung des Biotopverbundes wird nordwestlich Pflaumheims entlang des Pflaumbachs der bestehende, nicht ausreichend breite Gewässerrandstreifen verbreitert bzw. auf rd. 120 m Länge neu geschaffen. Besonders wichtig ist dieser Pufferstreifen aufgrund der unmittelbar an das Gewässer heranreichenden Ackernutzung.

Auf dem Streifen werden keine aktiven Maßnahmen durchgeführt. Zum Schutz im Zuge der Sukzession aufkommender Kraut- und Gehölzvegetation vor Wildverbiss wie vor der Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche wird der Streifen gezäunt. Gewässerräumungen sind zu minimieren.

Flächengröße: rd. 830 m²

- **A2 – Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich „Ried“**

Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur wird ein Acker auf einem stärker geneigten Flurstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt. U.a. wird durch die Umwandlung in Grünland auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen noch unterstützt wird.

Dem Grünland kommt auch eine Pufferfunktion zwischen der Ackernutzung und dem südlich angrenzenden Feuchtgebiet „Ried“ zu. Des Weiteren bewirkt die Grünlandumwandlung eine deutliche Verringerung der Bodenerosion durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung (starke Hangneigung).

Das Grünland wird durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden 12 hochstämmige Obstbäume ~~am westlichen und östlichen Flurstückrand in der südlichen Flurstückshälfte~~ gepflanzt.

Flächengröße: rd. 5 085 m²

- **A3 – Gewässerrenaturierung im Bereich der Pflaumbachaue**

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion der Pflaumbachaue, einschließlich ihrer Biotopverbundfunktion, wird der Pflaumbach stellenweise verlegt bzw. auf längerem Abschnitt naturnah neu modelliert. Entlang des Gewässers ist die Entwicklung eines beidseitigen, bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifens vorgesehen. Zudem wird der bislang in unmittelbarer Gewässernähe verlaufende Fuß- und Radweg nach Osten hin verlegt werden, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Eigenentwicklung zu geben.

Neben der abschnittswisen Modellierung eines neuen Bachlaufs mit naturnaher, unregelmäßiger Ausgestaltung der Uferböschungen, der Einbringung von Totholz / Störsteinen an

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

der Mittelwasserlinie als Strukturbildner und der Anlage von flachen Mulden mit Retentionsraumfunktion (Vorlandabtrag) ist der Rückbau der Uferbefestigungen des alten Bachlaufs, das Belassen des alten Gewässerbetts als HW-Abflussmulde und der Rückbau des alten Fuß- und Radweges vorgesehen. In diesem Bereich ist das Versiegelungsmaterial abzutragen, die Bodenverdichtung durch Lockern und Fräsen zu beseitigen und anschließend Mutterboden für die weitere Vegetationsentwicklung zu artenreichem Krautsaum im Zuge der Sukzession aufzutragen.

Um die Biotopverbundfunktion der Pflaumbachau durch die geplante Querung mittels Straßendamm und zweier Brücken nicht zu beeinträchtigen, werden die Ufer zur besseren Durchfeuchtung des angrenzenden Gewässersaumes bzw. des Grünlandes (Erhalt der Biotopverbundfunktion) sehr flach ausgeformt.

Bereichsweise werden standorttypische, heimische Bäume und Sträucher (s. Artenliste Kap. 10) gepflanzt. Entlang des Pflaumbachs, in Fortsetzung des bestehenden Ufergehölzes, werden große, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen, Silber-Weiden, Eschen) gepflanzt, um die Fledermäuse - zur Vermeidung von Kollisionen - zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) anzuregen; die Höhe der Bäume muss bereits zu Beginn ca. 3 - 4 m sein.

Entlang der Mittelwasserlinie sind initiale Anpflanzung bzw. Ansaat von Uferrohricht / Ufervegetation geplant. Die restliche Fläche wird als Flachland-Mähwiese angesät. Entlang des nach Osten verlegten Fuß- und Radweges wird eine Baumreihe gepflanzt.

Flächengröße: rd. 12 340 m²

- **A4 – Rückbau Mömlinger Straße mit Pflanzung eines Waldsaumes**

Die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) wird auf einer Länge von rd. 620 m zwischen der Abzweigung Schützenhaus und Einmündung zu verschiedenen landwirtschaftlichen Anwesen (Pflaumheimer Höfe) aufgelassen und zu einem unbefestigten Feld- und Waldweg zurückgebaut. Hierzu wird die Straße auf einer Breite von 6 m entsiegelt und die westliche Hälfte (3 m Breite) mit einer wassergebundenen Decke ausgebildet (s. auch Abb. 8-1 in der Anlage 12.1E Landschaftspflegerischer Begleitplan). Im Bereich der östlichen Straßenhälfte wird, nach Entfernung der bituminösen Deckschicht, auch der Unterbau entfernt, der Boden tiefengelockert und mit Mutterboden aufgefüllt. Auf diesem Streifen ist eine ein- bis zweireihige Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung zum Aufbau eines Waldsaumes vorgesehen.

Flächengröße: rd. 1 850 m²

- **A5 – Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei St. Anna-Kapelle**

Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur werden zwei Ackerflurstücke im Umfeld der St. Anna-Kapelle in extensiv genutzte Magerwiesen umgewandelt. U.a. wird durch die Umwandlung in Grünland auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen werden, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen unterstützt wird. ~~Zudem wurde im nahen Umfeld der Maßnahme zwei Niströhren für den Steinkauz aufgehängt (Maßnahme im Frühjahr 2014 durchgeführt).~~

Die Grünlandparzellen fügen sich mit benachbarten, bereits als Magerwiesen genutzte Öko-kontoflächen zu einem kleinen Grünlandkomplex zusammen, der in Verbindung mit umgebenden Gehölzstrukturen, Ackerfluren, ~~zwei kürzlich aufgehängten Niströhren~~ und existierenden und neu zu pflanzenden Streuobstbäumen gute Voraussetzungen erfüllt, als Jagd- ~~und Fortpflanzungs~~ habitat vom Steinkauz genutzt zu werden.

Wichtig ist hierbei die regelmäßige, frühzeitig einsetzende Mahd, um eine Kurzrasigkeit der Grünlandflächen zu gewährleisten, die für die Nutzung als Jagdhabitat unerlässlich ist.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Das Grünland wird durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden 17 hochstämmige Obstbäume an den ~~westlichen und östlichen~~ südlichen und nördlichen Flanken gepflanzt.

Flächengröße: rd. 13 910 m²

- **A6 – Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich Binselberg**

Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur wird ein Acker auf einem stärker geneigten Flurstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt. Da die Fläche rd. 150 m nordwestlich der **CEF4 FCS/CEF1**-Maßnahme bzw. in einem Bereich liegt, in dem der Steinkauz vorkommt, wird durch die Umwandlung in Grünland u.a. auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen (Vergrößerung des Angebots an „kurzrasigen“ Grünlandflächen). Westlich der geplanten Ortsumgehung sind für den Steinkauz geeignete Jagdhabitats nicht häufig vorhanden, so dass die Maßnahme zu einer Stärkung des Revieres durch die Schaffung eines zusätzlichen Jagdhabitats beiträgt. Unterstützt wird die Optimierung des Revieres auch durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen.

Wegen der stärkeren Hangneigung des Flurstücks bewirkt die Grünlandumwandlung auch eine deutliche Verringerung der Bodenerosion durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung.

Das Grünland wird durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden 9 hochstämmige Obstbäume in einer Reihe am westlichen Flurstückrand gepflanzt.

Flächengröße: rd. 7 805 m²

- **A7 – Anlage Gras- und Krautsaum sowie Erweiterung Streuobstbestand westlich Grundgraben**

Westlich des Grundgrabens wird zur Verbesserung der Biotopvernetzung und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur auf einer Ackerfläche ein angrenzender, älterer Streuobstbestand (westliches Nachbarflurstück) durch Neupflanzungen erweitert sowie entlang der südlichen Flurstückgrenze ein naturnaher, artenreicher Gras- und Krautsaum geschaffen.

Im Bereich der westlichen Maßnahmenfläche werden 8 hochstämmige Obstbäume gepflanzt und Grünland durch Ansaat aus Heudrusch angelegt.

Flächengröße: rd. 2 295 m²

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können. Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

BNatSchG erfüllt. Dem zur Folge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

• **CEF 1 – Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg**

~~Als Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung des Steinkauzrevieres östlich der geplanten Trasse durch Wegfall und Zerschneidung wichtiger Nahrungshabitate im Zuge der Ortsumgehung sowie zur Stärkung des westlich der Trasse gelegenen (nicht erheblich beeinträchtigten) Steinkauzreviers soll westlich der Trasse, in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße (Vermeidung von Kollisionen), ein vorhandener alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert werden. Dieser Bereich ist aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im weiteren Umfeld besonders geeignet. Es müssen zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) die vorhandenen „durchgewachsenen“ Streuobstbeständen als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte durch Gehölzschnitte und regelmäßige Grünlandmähd optimiert werden.~~

~~An den vorhandenen, älteren Streuobstbäumen, in denen noch nicht ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, werden zur zeitlichen Überbrückung 2 Steinkauzröhren aufgehängt (Maßnahme bereits im Frühjahr 2014 umgesetzt).~~

~~Hierzu erfolgen Gehölzschnitte (zurückdrängen von Hasel- und Holundergebüsch) in den „durchgewachsenen“ Streuobstbeständen, in denen anschließend 2 Steinkauz-Niströhren (mit Mardersicherung) aufgehängt werden. Zur Schaffung einer „Kurzasigkeit“ als geeignetes Jagdhabitat findet auf den Wiesenflächen um und unter den Streuobstbäumen ein frühzeitiges Mulchen im Frühjahr und eine Mahd im Mai (mit Abtransport des Schnittgutes) statt. Hinweis: Alle Maßnahmen sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, bereits erstmalig im Frühjahr 2014 durchgeführt worden.~~

~~Flächengröße: rd. 8 040 m²~~

• **CEF 2 – Anlage von **Schwarzbrachestreifen Blühstreifen oder -flächen in Kombination mit Schwarzbrache** in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur**

Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen der Feldlerche durch die Trasse mit ihren Fahrbahnen, Böschungen sowie Entwässerungseinrichtungen und Wegeverlegungen werden die Feldlerchenreviere auch durch den Verkehr auf der neuen Trasse mit Lärmemissionen, optischer Beunruhigung wie auch durch die Kulissenwirkung der Straße selbst zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt gehen voraussichtlich 5 Feldlerchenreviere verloren. Eine Neuanlage im Umfeld erscheint aufgrund der bereits besetzten Reviere nicht zielführend. Vielmehr werden durch produktionsintegrierte Maßnahmen wie Anlage von **Blühstreifen /-flächen in Kombination mit Schwarzbrachestreifen** die Bruterfolge der Feldlerche in der westlichen Feldflur Pflaumheims und in der nördlichen Feldflur Wenigumstadts gesteigert. Diese Maßnahmen kommen im gleichen Maße auch dem Rebhuhn zugute.

In den zu optimierenden Lebensräumen wird von einer Dichte von 1-2 Brutpaaren pro 10 ha ausgegangen (vgl. BAUER et al. 2005, Angaben für ungünstige Biotope). Nach BAUER et al. (2005) erscheinen Dichten von mehr als 4 Revieren je 10 ha bei Optimierung der Lebensräume als realistisch. Um zusätzlich 5 Paare aufzunehmen, müssen in einer Kulisserie von 25 ha Habitat-Verbesserungen erfolgen. **Pro Brutpaar sind Maßnahmenflächen von 0,5 ha**

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

notwendig. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich. ~~Dies wird erreicht, indem aAuf 3,7 4,55 ha verteilt werden 56 Blüh- / Schwarzbrachestreifen mit mind. 12 m x 100 m~~ eingerichtet werden. Die Wirkung dieser Flächen bezieht die umgebenden Flächen mit ein, so dass es zu einer ausreichenden Steigerung der Siedlungsdichte kommen kann.

Die ~~Schwarzbrachestreifen~~Maßnahmeflächen müssen bis Anfang März eines jeden Jahres gepflügt und gegrubbert werden. Danach findet ~~auf 20% der Fläche~~ keine Bodenbearbeitung bis mindestens zum 1. September statt (die Brutzeit von Feldlerchen reicht bis in den August hinein). Idealerweise verbleibt der Aufwuchs bis in den Spätherbst oder noch besser über den Winter. ~~Auf dem Blühflächenanteil (80%) wird eine Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser angesät, durch die sich eine lückige Vegetationsstruktur einstellt. Die Aussaat erfolgt im April. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere Hälfte bleibt zweijährig stehen. Auf Düngung oder Pestizid-Einsatz ist zu verzichten. Bei streifenförmiger Anlage ist eine Mindestbreite von 12 m einzuhalten. Teilflächen müssen mindesten 0,2 ha (0,3 ha für Rebhuhn) groß sein. Die Anlage kann sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Dabei sind Mindestabstände von 25 m zu Feldrändern und Anlage zwischen den Fahrgassen einzuhalten. Der Mindestabstand zu vertikalen Strukturen einzuhalten: wie Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen beträgt 150 m Einzelbäume > 50 m, Baumreihen oder Feldgehölze > 120 m, geschlossene Gehölzkulisse > 160 m, sowie > 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen und > 100 m zu Straßen.~~

Die detaillierte Planung der CEF-Maßnahmen ergibt sich in der Ausführung und bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Flächengröße ~~Blüh-/Schwarzbrachestreifen~~: rd. ~~6.000 m²~~ 2,5 ha

- **CEF 3 – Habitataufwertung für das Braunkehlchen im Bereich Grundgraben**

Entlang des Grundgrabens, der zwischen Hocken- und Bibigenberg aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße 105 zufließt, wird auf ca. 250 m Länge südlich der bestehenden Braunkehlchen-Revier ein ca. 9 - 15 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt. Dieser soll jährlich jeweils zur Hälfte nach dem 15. Juli gemäht werden, so dass stehen bleibende abgestorbene Hochstaudenfluren Ansitzwarten für das Braunkehlchen bieten. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 11 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur ist eine krautreiche, artenreiche Saatmischung zu verwenden.

Durch diese Maßnahme wird das Nahrungs- und Brutangebot für die betroffenen Paare erheblich verbessert, so dass die Habitat-Entwertung durch Lärm kompensiert wird. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen. Die Maßnahme muss vor dem Eintreten des Verkehrsflusses wirksam sein. Die Maßnahme entfaltet innerhalb von einem Jahr ihre Wirksamkeit.

Die detaillierte Planung der CEF-Maßnahmen ergibt sich in der Ausführung und bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Flächengröße: rd. ~~2.610~~ 2 840 m²

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

- **FCS/CEF 1 – Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg**

Als Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung des Steinkauzrevieres östlich der geplanten Trasse durch Wegfall und Zerschneidung wichtiger Nahrungshabitate im Zuge der Ortsumgehung sowie zur Stärkung des westlich der Trasse gelegenen (nicht erheblich beeinträchtigen) Steinkauzreviers soll westlich der Trasse, in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße (Vermeidung von Kollisionen), ein vorhandener alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert werden. Dieser Bereich ist aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im weiteren Umfeld besonders geeignet. Es müssen zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) die vorhandenen „durchgewachsenen“ Streuobstbeständen als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte durch Gehölzschnitte und regelmäßige Grünlandmahd optimiert werden. Diese Maßnahme kommt im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auch der Turteltaube zugute.

An den vorhandenen, älteren Streuobstbäumen, in denen noch nicht ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, werden zur zeitlichen Überbrückung 3 Steinkauzröhren aufgehängt; 3 weitere Steinkauzröhren werden im weiteren Umfeld aufgehängt.

Hierzu erfolgen Gehölzschnitte (zurückdrängen von Hasel- und Holundergebüsch) in den „durchgewachsenen“ Streuobstbeständen, in denen anschließend Steinkauz-Niströhren (mit Mardersicherung) aufgehängt werden. Zur Schaffung einer „Kurzasigkeit“ als geeignetes Jagdhabitat finden auf den Wiesenflächen um und unter den Streuobstbäumen ein frühzeitiges Mulchen im Frühjahr und eine Mahd im Mai (mit Abtransport des Schnittgutes) statt.

Hinweis: Alle Maßnahmen sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, bereits erstmalig im Frühjahr 2014 bis einschließlich Frühjahr 2017 durchgeführt worden.

Flächengröße: rd. 8 040 m²

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommt im Bereich des TK-Blattes 6120 Obernburg a. Main eine Art des Anhangs IV FFH-RL, Europäischer Frauenschuh, vor. Im Bereich des TK-Blattes 6020 Aschaffenburg kommt keine Art des Anhangs IV der FFH-RL vor. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen wurde der Frauenschuh im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes ist auch ein potenzielles Vorkommen sowohl dieser als auch anderer saP-relevanter Arten auszuschließen.

→ Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen (PGNU 2008) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes 4 Fledermausarten nachgewiesen. Der Wald wird von Fledermäusen nur sehr eingeschränkt genutzt. Die linearen Gehölzbestände des Offenlandes werden von Fledermäusen bevorzugt als Leitlinien während der Jagd genutzt. Besonders frequentiert sind dabei die Gehölzbestände entlang der Breinfeldstraße, in der Pflaumbachau und entlang der „Alten Bahnlinie“. Diese Strukturen werden von der Trasse gequert, wodurch das Kollisionsrisiko für die nachgewiesenen Fledermausarten entsprechend steigt.

Der südliche Abschnitt der Trasse verläuft durch einen Wald-Kiefern-Bestand, in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind. Die Bäume haben einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 40 cm und sind noch sehr vital. Aus diesem Grund wurden auch im Rahmen einer gezielten ergänzenden Kartierung im August 2012 (PGNU 2012) keine Höhlen gefunden. Da die Rot-Buchen belaubt und deshalb nicht alle Bereiche vollständig einsehbar waren, ist ein Vorkommen einzelner Höhlen wie auch von unscheinbaren Spaltenstrukturen aber nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
(Großer) Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3 -	u
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ = Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

s – ungünstig/schlecht, u – ungünstig/unzureichend, g – günstig, ? – unbekannt

Aufgrund der Artenvorkommen in den TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6210 Obernburg a. Main sind außer den 4 nachgewiesenen Fledermausarten weitere 9 Säugetierarten zu erwarten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können oder dieses als Teillebensraum nut-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

zen. Hierzu zählen neben der Haselmaus folgende acht Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus. Damit ergibt sich ein maximales Potenzial von 12 Fledermausarten.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen „Gebäudefledermäuse“ Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen den Untersuchungsraum als Nahrungsraum/Jagdgebiet. Da Siedlungsbereiche und Kulturlandschaften als erforderliche Lebensräume der „Gebäudefledermäuse“ im Wirkraum des Vorhabens vorhanden sind, kann auch das potenzielle Vorkommen der „Gebäudefledermäuse“ Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In dem im Untersuchungsraum vorhandenen Mischwald sind einzelne Höhlen, die als potenzielle Quartiere von den nachgewiesenen „Baumfledermäusen“ wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler sowie von den potenziell vorkommenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr genutzt werden können, vorhanden. Daher ist eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Raststätten für Fledermäuse nicht auszuschließen, auch wenn in den unmittelbaren Rodungsbereichen keine Höhlen nachgewiesen wurden.

Auch ein potenzielles Vorkommen der Fransenfledermaus als „Baum- und Gebäudefledermaus“, die als Lebensraum das Umfeld von Siedlungen in Verbindung mit strukturreichen extensiv genutzten Kulturlandschaften, mit Laub- und Mischwaldbeständen sowie mit insektenreichen Jagdgewässern bevorzugt, kann im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

~~Für die potenziell vorkommenden Fledermausarten gelten dieselben Aussagen, die im Folgenden im Detail zu den nachgewiesenen Fledermausarten gemacht werden. Die für die nachgewiesenen Arten vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen schließen auch Verbotstatbestände § 44 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Arten aus.~~

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten werden den Gilden „Gebäudefledermäuse“ und „Baumfledermäuse“ wie oben beschrieben zugeordnet und gemeinsam in einem Artenblatt je Gilde abgehandelt. Da im Rahmen des Vorhabens keine Gebäude beseitigt werden müssen sondern eher Eingriffe in Gehölze kritisch für Fledermäuse sind, wird die Fransenfledermaus als „Baum- und Gebäudefledermaus“ in der Gilde der Baumfledermäuse mitbehandelt.

Die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachau und entlang der „Alten Bahnlinie“ werden von der Trasse gequert, so dass das Kollisionsrisiko für die dort nachgewiesenen Fledermausarten entsprechend steigt.

Die Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht mit beerentragenden Straucharten. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben.

Der Pflaumheimer Wald beidseits Mömlinger Straße ist als Kiefern-Laubholz-Mischwald anzusprechen. Die Laubholzbeimischung wird verbreitet aus Eiche in der Oberschicht, daneben von Buche und Linde in der Zwischen- und Unterschicht bestimmt. Die Krautschicht besteht vorwie-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

gend aus Brombeere (maximal kniehoch). Da der im Wirkraum des Bauvorhabens befindliche Wald den Ansprüchen der Haselmaus nicht entspricht und zudem durch die Mömlinger Straße und mehrere Forstwege durchschnitten ist, wird es durch das Bauvorhaben zu keiner Beeinträchtigung und Verschlechterung der Lebensbedingungen der Haselmaus kommen. Diese potenziell vorkommende Art wird daher nicht im Detail behandelt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Der Biber kommt aktuell im Vorhabengebiet nicht vor. Im Landkreis Aschaffenburg ist er jedoch schon stellenweise vorhanden und in der Ausbreitung begriffen. Um punktuelle Zerschneidung der potenziellen Wanderwege des Bibers an zwei zu querenden Gewässern (Dürrbach und Baumertsgraben) sowie die Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen (Querung direkt über die Straße) zu minimieren, werden die Durchlassbauwerke mit Uferstreifen (Bermen) ausgestattet. Im Falle der zu erwartenden Einwanderung des Bibers in das Vorhabengebiet können die Tiere entsprechend ausgestattete Durchlässe nutzen und somit nicht die Straße queren. Durch die Umsetzung dieser konfliktvermeidenden Maßnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung und Verschlechterung der Lebensbedingungen/Wanderwege des Bibers durch das Bauvorhaben. Der Biber wird daher nicht im Detail behandelt.

Betroffenheit der Säugetierarten

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Bayern

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Hessen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht (siehe Tab. 1)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Mausohr-Weibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Da die **Kleine Bartfledermaus** ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller, wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt. An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurücklegt.

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere des **Grauen Langohrs** befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Die Wochenstuben, welche ab Ende April bezogen werden, beherbergen in Bayern i. d. R. höchstens 20-30 Tiere, die sich nicht nur aus adulten Weibchen zusammensetzen, sondern oftmals auch subadulte Männchen und Weibchen beherbergen. Die Tiere ziehen sich bei Störungen schnell in Spalten zurück und verkriechen sich, was konkrete Zählungen erschwert. Jedoch sind auch frei hängende Kolonien in andern Bundesländern bekannt. Ende August bis Mitte September werden die Wochenstuben wieder verlassen. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere auch schon in Felsspalten im Elbsandsteingebirge bei der Überwinterung beobachtet.

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier, da die Art nur wenig wandert. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen.

Lokale Population:

Da es sich Annahmen potenzieller Vorkommen handelt, können keine Aussagen zu den lokalen Populationen und den Erhaltungszuständen dieser Populationen gemacht werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Obwohl bei der Bestandsaufnahme keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen durch Kleine Bartfledermäuse und Männchen des Großen Mausohrs in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht im verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen jagender Tiere durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Von Mausohren, Bartfledermäusen und Langohren ist bekannt, dass sie gegenüber Licht- und Lärmemissionen empfindlich sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte Vergrämungseffekte auslösen können, die dazu führen können, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (V 5). Bestandsabnahmen sind daher in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Gehölze entlang der Breitfeldstraße und des Dürrbaches westlich von Pflaumheim, entlang der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden in Anspruch genommen. Sie sind für Jagdaktivitäten der Arten geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potenziellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung potenzieller Flugwege zur Folge. Dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit (bedeutsame Jagdgebiete) infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartiererergebnisse (keine der Arten wurde trotz intensiver Untersuchung tatsächlich nachgewiesen) als von nachrangiger Bedeutung für die Arten eingestuft werden muss. Für die Arten bedeutsame Jagdgebiete werden nicht wesentlich verkleinert.

→ Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V5** - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten fliegen niedrig und strukturgebunden und sind daher gegenüber den betriebsbedingten Kollisionen besonders anfällig. Da eine Beibehaltung von Jagdtraditionen nach dem Bau der Straße nicht auszuschließen ist, ist durch die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen von einem deutlich erhöhten Mortalitätsrisiko (Kollisionen) nach der Inbetriebnahme der Straße auszugehen. Im Bereich der Breitfeldstraße sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehene Gehölzpflanzung so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,5 m) hindurch fliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung.

Entlang der „Alten Bahnlinie“, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch die Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) angeregt werden. Da die Fledermäuse während der Dämmerung und Nacht jagen, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, wird es in Verbindung mit den genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommen. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachauhe beidseits der Querung durch die neue Straße, zur Vermeidung von Kollisionen, große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) anzuregen.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Obwohl bei der Bestandsaufnahme keine Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ durch Kleine Bartfledermäuse und Männchen des Großen Mausohrs nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere Mitte September vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert, während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umliegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

→ Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Arten minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Gebäudefledermäuse

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4 - Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen
 - V6 - Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien bzw. durch Verzicht auf eine Gehölzpflanzung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Bayern

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Hessen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht (siehe Tab. 1)

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Da die Weibchen im Gebiet ihrer Geburtskolonie bleiben, bestehen enge Verwandtschaftsverhältnisse zwischen ihnen. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Für einzelne Weibchen sind in dieser Zeit über 25 Quartierwechsel belegt, was den besonders hohen Anspruch an eine hohe Quartierdichte verdeutlicht. Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig. Die Männchen leben einzeln und wechseln weniger häufig das Quartier. Die Überwinterung findet in unterirdischen

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen.

Die **Fransenfledermaus** ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Meist werden sowohl Kästen als auch Gebäudequartiere jährlich wieder besiedelt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst. Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Daher hängt ihr Erscheinen in den Winterquartieren stärker als bei anderen Arten von der Witterung ab: bei kalten Temperaturen unter dem Gefrierpunkt sind mehr Tiere in den Winterquartieren sichtbar als bei Temperaturen über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln. Hierbei nutzen sie ihre Fransen am hinteren Rand der Schwanzflughaut zum Aufspüren und die Schwanzflughaut selbst zum Einfangen der Beute. Die Flughöhe variiert über die gesamten Vegetationsschichten. Darüber hinaus jagt die Art auch ortsnah auf insektenreichen Flächen oder in Stallungen. Die Jagdgebiete finden sich in einem Radius von bis zu 6km um das Quartier. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden i. d. R. nur kürzere Wanderungen unter 40km statt.

Das **Braune Langohr** gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel-/ und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. In-

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. Die Tiere sind sehr ortstreu, und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Meistens werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km). Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in der Nähe der Vegetation, normalerweise in ca. 3 bis 20 m Höhe.

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Darüber hinaus jagen die Tiere aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Jagen mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Fledermäuse zu vertreiben suchen. Die Koloniegröße liegt meist unter 50 Tieren, auch Kleingruppen sind möglich. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. So wurden in einer Saison für einen Wochenstubenverband schon bis zu 40 unterschiedliche Quartiere gezählt. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil (Brücke über Fließgewässer), was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreue Art angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartiere liegen meistens nicht mehr als 100 km.

Lokale Population:

Da es sich Annahmen potenzieller Vorkommen handelt, können keine Aussagen zu den lokalen Populationen und den Erhaltungszuständen dieser Populationen gemacht werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Obwohl bei der Bestandsaufnahme keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht im verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebietes, vor allem im Bereich der Pflaumbachau, durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Von einigen Waldfledermausarten, wie der Bechsteinfledermaus, ist eine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte Vergrämungseffekte auslösen können, die dazu führen können, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotsstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen.

Gehölze entlang der Breitfeldstraße und des Dürrbaches westlich von Pflaumheim, entlang der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden in Anspruch genommen. Sie sind für Jagdaktivitäten der Arten geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potenziellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung potenzieller Flugwege zur Folge. Dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit (bedeutsame Jagdgebiete) infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierergebnisse, keine der Arten wurde trotz intensiver Untersuchung tatsächlich nachgewiesen, als von nachrangiger Bedeutung für die Arten eingestuft werden muss. Für die Arten bedeutsame Jagdgebiete werden nicht wesentlich verkleinert.

→ Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotsverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V5 - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Arten fliegen zumeist niedrig und strukturgebunden und sind daher gegenüber den betriebsbedingten Kollisionen besonders anfällig. Da eine Beibehaltung von Jagdtraditionen nach dem Bau der Straße nicht auszuschließen ist, ist durch die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen von einem deutlich erhöhten Mortalitätsrisiko (Kollisionen) nach der Inbetriebnahme der Straße auszugehen. Im Bereich der Breitfeldstraße sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehene Gehölzpflanzung so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,5 m) hindurch fliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung.

Entlang der „Alten Bahnlinie“, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch die Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) angeregt werden. Da die Fledermäuse während der Dämmerung und Nacht jagen, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, wird es in Verbindung mit den genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommen. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachau beidseits der Querung durch die neue Straße, zur Vermeidung von Kollisionen, große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) anzuregen.

Obwohl bei der Bestandsaufnahme keine Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubezeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere Mitte September vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

→ Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4 - Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen
 - V6 - Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien bzw.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Baumfledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

durch Verzicht auf eine Gehölzpflanzung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Bayern**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Hessen**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als synanthrope Art („Hausfledermaus“) mit kleinem Aktionsradius ist ihr Vorkommen an Siedlungen bzw. Einzelgebäude gebunden, wo sie Spaltenquartiere jeglicher Art besiedelt. Sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Die Quartiere können dabei regelmäßig gewechselt werden, um z.B. günstigere Anflugbedingungen zu den jeweils ergiebigsten Jagdgründen zu haben. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalt und Keller (Schober & Grimmberger 1987) auf. Zur Nahrungssuche nutzt die Art im engerem Umgriff der Quartiere eine Vielzahl von Habitaten von verschiedensten Waldformationen, Siedlungsbereichen bis hin zu Offenlandflächen. Die Zwergfledermäuse sind zwar hinsichtlich potenziell geeigneter Jagdhabitate sehr flexibel, jedoch werden offene Bereiche in ausgeräumten Landschaften und geschlossene Wälder gemieden. Das landwirtschaftliche Umfeld als Jagdhabitat spielt nur eine geringe Rolle. Jagdaktivitäten finden vor allem in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), sonst aber in solchen Bereichen statt, die einen dichten Bestand von linearen Gehölzen aufweisen oder Gewässer mit Begleitgehölzen beinhalten. Die Flughöhe liegt überwiegend im Bereich von 5-6 m. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird vorhanden bis gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Die Zwergfledermaus ist in Hessen die mit Abstand häufigste Fledermausart. Mit 278 von

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

insgesamt 1.114 Nachweisen in Hessen ist die Anzahl bekannter Vorkommen im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003), in dem auch das Untersuchungsgebiet liegt, am höchsten. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung in Hessen anzunehmen ist. Auch im Bayern ist die Art flächendeckend verbreitet. Aus dem Naturraum Untermainebene in Bayern sind aber keine Nachweise der Art bekannt.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im Landkreis Aschaffenburg häufig. Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2009) wurden Nachweise der Zwergfledermaus in den Untersuchungsflächen erbracht. Mit insgesamt 38 Ortungen (teils an demselben Ort an unterschiedlichen Tagen) wurde die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bevorzugte Jagdreviere befinden sich entlang von Gehölzbeständen im Bereich der Breitfeldstraße, entlang der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim sowie an den Waldrändern entlang der Mömlinger Straße. Im Wald gelangen lediglich einzelne Ortungen der Zwergfledermaus. Die vielen Ortungen lassen den Schluss zu, dass sich die lokale Population in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Obwohl bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht im verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen der nachweislich jagenden Art durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotsstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (V 5). Bestandsabnahmen sind daher in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße und des Dürrbaches westlich von Pflaumheim, entlang der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden in Anspruch genommen. Sie sind für Jagdaktivitäten der Art geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potenziellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung der Flugwege der Zwergfledermaus zur Folge. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit (bedeutsame Jagdgebiete) infolge von betriebsbedingten Störungen sind nicht auszuschließen. Da das Vorkommen relativ gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt ist und die Art verschiedene Jagdhabitats jeweils über einige Quadratkilometer nutzt und hierbei auch über eine große Flexibilität verfügt, werden die für die Population bedeutsamen Jagdgebiete nicht wesentlich verkleinert.

→ Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotsverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V5** - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zwergfledermaus fliegt niedrig und strukturgebunden und ist daher gegenüber den betriebsbedingten Kollisionen besonders anfällig. Da eine Beibehaltung von Jagdtraditionen nach dem Bau der Straße nicht auszuschließen ist, ist durch die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen von einem deutlich erhöhten Mortalitätsrisiko (Kollisionen) nach der Inbetriebnahme der Straße auszugehen. Im Bereich der Breitfeldstraße, wo die stärksten

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Flugaktivitäten der Zwergfledermaus im Rahmen der Kartierungen (PGNU 2008, 2012) festgestellt wurden, sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehene Gehölzpflanzung so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,5 m) hindurch fliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Gleiches gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung.

Entlang der „Alten Bahnlinie“, die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch die Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) angeregt werden. Da die Zwergfledermaus während der Dämmerung und Nacht jagt, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, wird es in Verbindung mit den genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachauhe beidseits der Querung durch die neue Straße, zur Vermeidung von Kollisionen, große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe („Hop-Over“) anzuregen.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Obwohl bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere **Anfang August Mitte September** vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

→Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V4** - Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen
 - **V6** - Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien bzw. durch Verzicht auf eine Gehölzpflanzung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Bayern

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Hessen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleine Abendsegler ist eine „Baumfledermaus“, die wald- und gewässerreiche, mit offenen Bereichen durchsetzte Landschaften besiedelt. Wochenstuben können 70 und mehr Tiere umfassen und werden in der Regel in Nistkästen, Gebäudespalten, zwischen Balken sowie in Baumhöhlen und -spalten gefunden. Als Winterquartiere werden entsprechende Örtlichkeiten genutzt. Das Beutespektrum ist sehr variabel und spiegelt jeweils das Angebot der Landschaft wieder, in der die Tiere leben (Meschede & Heller 2000). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum und sind wenig strukturgebunden. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird sehr gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Mit 81 von insgesamt 159 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Kleinen Abendseglers in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003).

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2009) wurde ein Nachweis des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsraum erbracht. Eine Ortung der Art gelang in der Pflaumbachau. Diese Einzelortung lässt nicht auf ein bevorzugtes Jagdrevier schließen. Da es sich um eine „Waldfledermaus“ handelt, ist das Untersuchungsgebiet von nachrangiger Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ist aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Lebensräume mittel bis schlecht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

~~Selbst wenn~~ **Obwohl** bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen im Bereich der Pflaumbachau beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. In Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten ist jedoch ein nicht erheblicher Teil potenzieller Baumquartiere durch Rodung betroffen. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung kann ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Dies gilt auch, da sich durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen ergeben haben (PGNU 2012). Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht im verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebietes, vor allem im Bereich der Pflaumbachau, durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit des Kleinen Abendseglers gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen.

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitate durch die Trasse kann ausgeschlossen werden, da die Jagdflüge der Art im freien Luftraum und wenig strukturungebunden erfolgen. Zudem ist die Art gegenüber Zerschneidung sehr gering empfindlich. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierergebnisse als von nachrangiger Bedeutung für die Art eingestuft werden muss.

→ Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind unter Beachtung von konfliktvermeidenden Maßnahmen als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V5 - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt und der Kleine Abendsegler wenig strukturgebunden im freien Luftraum jagt, ist von keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge des Straßenbaus auszugehen. Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Obwohl bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen in dem Mischwald in der „Hinteren Ruh“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere [Anfang August](#) [Mitte September](#) vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

→ Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V4** - Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V** **Bayern: 3-n.g. Art im UG:** **nachgewiesen**
 potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht**Erhaltungszustand der Art in Bayern** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht**Erhaltungszustand der Art in Hessen** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler besiedelt Wälder, aber auch größere Parks. Als bevorzugtes Habitat des Großen Abendseglers gelten strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden vorrangig geräumige Höhlen in Laubbäumen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Winter-, Wochenstuben-, Durchzugs- oder Balzquartier genutzt. Ebenso gerne werden aber auch Nistkästen unterschiedlichsten Typs, vereinzelt auch Gebäude als Quartiere angenommen. Sommerkolonien stellen in BY in aller Regel Männchen-Gesellschaften dar. Nachweise derartiger Kolonien konzentrieren sich in Bayern auf Flusstäler und Niederungen (Zahn et al. 2004). Wochenstuben der Art sind sowohl in BY als auch im Hessen sehr selten. Jedoch stellt Bayern und auch Hessen ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Als schnell fliegende und auf engem Luftraum wenig wendige Fledermaus hält sie sich zur Beutejagd vorwiegend im freien Luftraum auf. Die Jagdgebiete befinden sich demzufolge über insektenreichen großen Stillgewässern, Wiesen, abgeernteten Feldern, Mülldeponien und großen asphaltierten Flächen im Siedlungsbereich. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003). Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung wird sehr gering, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008).

Mit 196 von insgesamt 438 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Großen Abendseglers in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (Dietz & Simon 2003), in dem sich auch das Untersuchungsgebiet befindet. Auch aus dem Naturraum Unterrhein in Bayern sind Nachweise der Art bekannt.

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) wurde ein Nachweis des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet erbracht. Eine Ortung des Großen Abendseglers gelang an der Breitfeldstraße. Aus dieser Einzelortung lässt sich nicht auf ein bevorzugtes Jagdrevier schließen. Quartiere des Großen Abendseglers sind im Landkreis Aschaffenburg

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

selten. Da die Art vor allem Wälder und Parks besiedelt, ist das Untersuchungsgebiet von nachrangiger Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ist aufgrund nur kleinflächig vorhandener geeigneter Lebensräume mittel bis schlecht.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da bei der Bestandsaufnahme nur eine Jagdbewegung beobachtet wurde, Quartiere der Art nicht gefunden wurden und potenzielle Quartiere nachweislich in einem nicht erheblichen Umfang betroffen sind, ist mit keiner erheblichen Zerstörung der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ des Abendseglers (Baumhöhlen und -spalten) zu rechnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht im verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebietes, vor allem im Bereich der Breitfeldstraße, durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten. Trotz der geringen Empfindlichkeit des Abendseglers gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (V 5).

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitate durch die Trasse kann ausgeschlossen werden, da die Jagdflüge der Art in großer Höhe über den Baumkronen und relativ strukturungebunden erfolgen. Zudem ist die Art gegenüber Zerschneidung sehr gering empfindlich. Auch dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen sind auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierdaten als von nachrangiger Bedeutung für die Art zu beurteilen ist.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

(Großer) Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

→Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V5** - Beschränkung der Bauzeit auf das Tageslicht; von November bis Februar gelten infolge der Winterruhe der Fledermäuse keine Bauzeitbeschränkungen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt und der Abendsegler vor allem in höheren Luftbereichen jagt, ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge eines Straßenbaus auszugehen. Artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Obwohl bei der Bestandsaufnahme ausschließlich Jagdbewegungen beobachtet und keine Quartiere gefunden wurden, kann eine gelegentliche Nutzung der potenziellen Quartiere in Baumhöhlen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten zu vermeiden, dürfen Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser >50 cm nur im Oktober gefällt werden (außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten). Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere **Anfang August Mitte September** vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei wird der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert während der herabhängende untere Teil offen bleibt. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potenziellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist. Alternativ kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde.

→Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen können die Beeinträchtigungen der Art minimiert und die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V4** - Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Bayern

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Hessen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus wird allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z. B. Hausverkleidungen, Verstecke im Firstbereich von Dachböden und gelegentlich auch Fensterläden. Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Der Wald wird neben Hecken und Baumreihen als Lebensraum mit einbezogen, aus Nistkästen sind Einzelnachweise, jedoch keine Kolonien bekannt (Meschede & Heller 2000). Winterquartiere befinden sich vor allem in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren. Einzelne Tiere überwintern gelegentlich auch in ihren Sommerquartieren (Petersen et al. 2004). Die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum und entlang von Gehölzen und sind bedingt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung und gegenüber Lärm- und Lichtemissionen wird gering eingeschätzt (Brinkmann et al. 2008). Mit 78 von insgesamt 148 Nachweisen liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Breitflügelfledermaus in Hessen mit Abstand im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland.

Lokale Population:

Im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) wurde ein Nachweis der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet erbracht. Eine Ortung der Art gelang in der Pflaumbachau. Diese Einzelortung lässt nicht auf ein bevorzugtes Jagdgebiet schließen. Mit nur einer Ortung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet mit mittel bis schlecht einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da bei der Bestandsaufnahme nur eine Jagdbewegung beobachtet wurde und potenzielle Fortpflanzungsquartiere der Art (Gebäude) nicht betroffen sind, ist mit keiner erheblichen Zerstörung der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“ der Breitflügelfledermaus zu rechnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört. Darüber hinaus

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

werden Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung sind während der Bauzeit keine Beeinträchtigungen des Jagdgebietes im Bereich der Breitfeldstraße durch Verlärmung sowie visuelle Effekte (z.B. Beleuchtung der Baustelle usw.) zu erwarten, denn das Untersuchungsgebiet stellt kein bedeutendes Jagdhabitat für die Art dar. Weiterhin ist die Art gegenüber Licht- und Lärmemissionen nicht empfindlich. Da im Untersuchungsraum keine bevorzugten Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus vorhanden sind, sind Bestandsabnahmen im Zusammenhang mit baubedingten Störungen ausgeschlossen.

Eine Zerschneidung der Flugbahnen / Jagdhabitate durch die Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Art in sehr geringer Dichte nachgewiesen wurde und das Untersuchungsgebiet kein bedeutendes Jagdgebiet darstellt.

→Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Störwirkungen sind als nicht erheblich einzuschätzen, so dass keine Verbotsverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art darstellt, ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos (Kollisionen) durch die Zerschneidung der Flugwege infolge eines Straßenbaus auszugehen. Weiterhin ist auch nicht mit der Tötung von Tieren im Rahmen der Baufeldräumung zu rechnen, da Breitflügelfledermäuse Gebäude als Quartiere aufsuchen. Artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen (PGNU 2008) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes 2 Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL nachgewiesen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	u

Erläuterungen: siehe Tabelle 1

Aufgrund der Artenvorkommen in den TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6210 Obernburg a. Main könnte im Untersuchungsgebiet außer den 2 nachgewiesenen Reptilienarten noch eine weitere Reptilienart des Anhangs IV FFH-RL, die Mauereidechse (*Podacris muralis*, RLBY 1, RLD V, EHZ KBR u) potenziell vorkommen. ~~Für die potenziell vorkommende Mauereidechse gelten dieselben Aussagen, die bereits zu der nachgewiesenen Zauneidechse gemacht werden.~~ Bei dem potenziell angenommenen Vorkommen der Mauereidechse kann es sich laut LfU (saP Internet Arbeitshilfe: Arteninformationen) nur um ein allochthones Vorkommen handeln. Die nicht heimische Unterart fällt nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie, die Verbote des § 44 BNatSchG gelten nicht und es sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Damit ist eine vertiefende Betrachtung der Mauereidechse als potenziell vorkommende Art nicht notwendig.

Betroffenheit der Reptilienarten

Die „Alte Bahnlinie“ als Geschützter Landschaftsbestandteil mit Trockenstandorten ist Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter, weshalb nicht auszuschließen ist, dass im Falle einer Durchfahrung Lebensraum dieser Reptilienarten beeinträchtigt wird oder aufgrund der versteckten Lebensweise einzelne Individuen getötet werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Bayern**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Hessen**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBIG et al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne trockene, warme, gehölzarme Stellen in offenen und strukturreichen Biotopen wie die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. ELBIG et al. 1996, BLANKE 2004), Abbaustellen, Ruderalfluren, Magerrasen mit einzelnen Büschen sowie Streuobstbestände. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63-2000 m² (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigten Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988).

In Hessen befindet sich ein Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland (ALFERMANN & NICOLAY 2003), zu dem auch das Untersuchungsgebiet gehört.

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Bereich der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim beobachtet. Im Jahr 2008 gelang im Zuge der faunistischen Kartierungen (PGNU 2008) im Untersuchungsraum kein erneuter Nachweis, obwohl die „Alte Bahnlinie“ als Lebensraum für die Art gut geeignet ist. Da jedoch keine erneuten Nachweise vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand befindet.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und in begrenztem Umfang zerstört. Dies betrifft in erster Linie die „Alte Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim. In Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorrangig die dauerhaften Habitatverluste relevant. Der dauerhafte Verlust potenzieller Lebensstätten in Relation zu dem verbleibenden Lebensraum wird als nicht erheblich beurteilt. Der direkt vom Eingriff betroffene Bereich stellt nachweislich keinen wichtigen Zauneidechsenlebensraum dar, da trotz Nachsuche keine Zauneidechsen gefunden werden konnten (PGNU 2008) und weil der betroffene Lebensraumausschnitt im Vergleich zum verbleibenden Habitat nur einen untergeordneten Teil darstellt. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate im Bereich der „Alten Bahnlinie“ werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt, da der Eingriff in die „Alte Bahnlinie“ nur lokal erfolgt. Im Umfeld der geplanten Straße wird ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Population verbleiben, da der Bereich der „Alten Bahnlinie“ ausgedehnt bzw. sehr lang ist. Durch die Freistellung einzelner Bereiche können zusätzlich die Lebensraumbedingungen für die Art verbessert werden.

Im restlichen Untersuchungsraum werden bau- oder anlagenbedingt kleinflächig Ruderal-/Staudenfluren sowie Brachflächen in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich um isolierte, den Ansprüchen der Art in ihrer Ausdehnung nicht entsprechende Lebensräume. Diese Flächen sind höchstens von geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Populationen.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störungen im Bereich des bekannten Vorkommens aufgrund akustischer und visueller Reize werden als nicht erheblich eingestuft, da die Art gegenüber dieser Art von Emissionen allgemein wenig empfindlich ist und die möglicherweise betroffenen Individuen in angrenzende Bereiche „Alten Bahnlinie“ ausweichen können. Durch die Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahme V3 werden die baubedingten Störungen auf ein Mindestmaß minimiert.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Straßenkörper selbst ist eine Habitat-fremde Struktur, die zu einem reduzierten Austausch zwischen den verbleibenden Teilbereichen führen wird. Um eine erhebliche Störwirkung durch den Straßenkörper zu vermeiden, werden dauerhafte Leiteinrichtungen mit einem wirksamen Durchlass im Bereich der „Alten Bahnlinie“ eingerichtet (V8). Der Austausch zwischen den Teilbereichen der verbleibenden „Alten Bahnlinie“ bleibt hierdurch gewährleistet. Essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt.

→Der Tatbestand 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Störung kein Ausmaß erreichen wird, das zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V3** Baufeldfreimachung Reptilien: Erdarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sind während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise **im August** bei guter Witterung durchzuführen
 - **V8** dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlass
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durch den Eingriff in genutzte und/oder potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse eine Tötung / Verletzung der im Bereich „Alten Bahnlinie“ möglicherweise vorkommenden Individuen (Adulte, Junge, Eier) nicht vollständig auszuschließen. Eine vollständige Umsiedlung ist im vorliegenden Fall nicht angebracht, da keine aktuellen Funde im Trassenbereich vorliegen, die Zauneidechse nur schwer zu fangen ist. Zur Vermeidung der Tötungen von Zauneidechsen während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Population wird die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise **im August** bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) begonnen (V3). Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der „Alten Bahnlinie“, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt Zauneidechsen beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008)). Damit Zauneidechsen nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das Baufeld im Bereich der „Alten Bahnlinie“ abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilien-Schutzzäunen die Baustelle abzuzäunen und während der gesamten Bauphase vorzuhalten (V8 - temporäre Amphibienschutzzäune auf beiden Seiten der Trasse auf einer Länge von ca. 40 m).

Tötungen nach Inbetriebnahme der Straße können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da nur ein Einzeltier und keine Population im Trassenbereich nachgewiesen wurden,

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wird sich auch kein spezielles Kollisionsrisiko ergeben. Die Tötungen werden jedoch durch die Einrichtung von dauerhaften Leiteinrichtungen auf beiden Seiten der Straße und einen wirksamen Durchlass (V8) auf ein nicht signifikantes Niveau reduziert. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund als wahrscheinlich, dass es 2008 keine erneuten Nachweise im Bereich der Querung der „Alten Bahnlinie“ gab.

→Der Verbotstatbestand gilt dennoch als erfüllt, da Tötungen auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung nicht völlig auszuschließen sind (entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 - juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Eine **Ausnahme** von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V3** Baufeldfreimachung Reptilien: Erdarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sind während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise ~~im August~~ bei guter Witterung durchzuführen
 - **V8** temporäre Amphibienschutzzäune und dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen/-durchlässe

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevorsaussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel-schlecht“ bewertet (siehe 1). Baubedingt sind geringe Individuenverluste nicht auszuschließen, diese führen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedoch zu keiner Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Population. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden auch potenzielle (geringe) Individuenverluste durch Betrieb minimiert. Insofern wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulation insgesamt nicht verschlechtern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevorsaussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 2** **Art im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Bayern**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in **Hessen**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter ist eine Schlangenart, die gut besonnte, offene bis halboffene Lebensräume besiedelt. In Südbayern sind die Auen der größeren Alpenflüsse die wichtigsten Refugialräume. Innerhalb dieser Lebensraumkomplexe sind Magerrasen, sekundäre Magerrasen an Deichen und sonnenexponierte Säume die wichtigsten Einzelkomponenten. Entscheidend sind in jedem Fall ein ausreichender Strukturreichtum und ein funktional verknüpftes Habitatmosaik. Dabei dürften Dämme / Deiche in Verbindung mit kreuzenden oder tangierenden Gräben, Wegen, Hecken usw. als Verbundelemente eine große Bedeutung besitzen. Bei einer Mindestpopulationsgröße von 50 fortpflanzungsfähigen Tieren muss man von ca. 50 - 100 ha optimaler Fläche ausgehen, wobei die genannten Teilkomponenten und die Vernetzungslinien bevorzugt genutzt werden.

Schlingnattern erreichen die Geschlechtsreife im 3. oder 4. Lebensjahr. Die Weibchen pflanzen sich nur alle zwei bis drei Jahre fort. Die Paarung erfolgt vor allem von April bis Mai, aber auch Herbst- und Winterpaarungen sind bekannt. Die Geburt erfolgt in Mitteleuropa im August und September. Die Winterquartiere werden von Mitte März bis Anfang April verlassen und Ende September/Anfang Oktober wieder aufgesucht. Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie Wärme speicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinhalden, Mauern, Totholz oder offener Torf eigen ist. Je nach Region werden unterschiedliche Biotoptypen besiedelt, in denen die aufgeführten Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind (PETERSEN et al. 2004).

Mit nur 15 von insgesamt 193 Nachweisen kommen von der Schlingnatter im Naturraum D 53 Oberrheinisches Tiefland in Hessen nur sehr wenige Exemplare vor.

Lokale Population:

Die Schlingnatter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Bereich der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim beobachtet. 2008 gelang im Zuge der faunistischen Kartierungen im UG (PGNU 2008) kein erneuter Nachweis, obwohl die „Alten Bahnlinie“ als Lebensraum für die Art gut geeignet ist. Da im Untersuchungsgebiet auch nur an einem Ort Nachweise erbracht wurden, die nicht bestätigt werden konnten, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als mäßig bis schlecht einzustufen.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und in begrenztem Umfang zerstört. Dies betrifft in erster Linie die „Alte Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim. Der direkt vom Eingriff betroffene Bereich stellt keinen wichtigen Schlingnatter-Lebensraum dar, da trotz Nachsuche keine Schlingnattern gefunden werden konnten (PGNU 2008) und weil der betroffene Lebensraumausschnitt im Vergleich zum verbleibenden Habitat nur einen untergeordneten Anteil darstellt. Die Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate im Bereich der „Alten Bahnlinie“ werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt, da der Eingriff in die „Alte Bahnlinie“ nur lokal erfolgt. Im Umfeld der geplanten Straße wird ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Population verbleiben, da der Bereich der „Alten Bahnlinie“ ausgedehnt bzw. sehr lang ist. Durch die Freistellung einzelner Bereiche können zusätzlich die Lebensraumbedingungen für die Art verbessert werden.

Im restlichen Untersuchungsraum werden bau- oder anlagenbedingt kleinflächig Ruderal-/Staudenfluren sowie Brachflächen in Anspruch genommen. Bei diesen Flächen handelt es sich um isolierte, den Ansprüchen der Art in ihrer Ausdehnung nicht entsprechende Lebensräume. Diese Flächen haben keine Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Populationen.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die bauzeitlichen Störungen der Schlingnatter in den an das Baufeld angrenzenden potenziellen Habitaten im Bereich des bekannten Vorkommens aufgrund akustischer und visueller Reize sind zwar gegeben, werden als nicht erheblich eingestuft, da die Art gegenüber dieser Art von Emissionen allgemein wenig empfindlich ist. Durch die Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahme (V3) werden die baubedingten Störungen auf ein Mindestmaß minimiert.

Der Straßenkörper selbst ist eine Habitat-fremde Struktur, die zu einem reduzierten Austausch zwischen den verbleibenden Teilbereichen führen wird. Um eine erhebliche Störwirkung durch den Straßenkörper zu vermeiden, werden dauerhafte Leiteinrichtungen mit ei-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

nem wirksamen Durchlass im Bereich der „Alten Bahnlinie“ eingerichtet (V8). Der Austausch zwischen den Teilbereichen der verbleibenden „Alten Bahnlinie“ bleibt hierdurch gewährleistet.

→Der Tatbestand 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Störung kein Ausmaß erreichen wird, das zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen würde.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V3** Baufeldfreimachung Reptilien: Erdarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sind während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise ~~im August~~ bei guter Witterung durchzuführen
 - **V8** dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlass

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist durch den Eingriff in genutzte und/oder potenzielle Habitatstrukturen der Schlingnatter eine Tötung / Verletzung der im Bereich der „Alten Bahnlinie“ möglicherweise vorkommenden Individuen (Adulte, Junge, Eier) nicht vollständig auszuschließen. Eine vollständige Umsiedlung ist im vorliegenden Fall nicht angebracht, da keine aktuellen Funde im Trassenbereich vorliegen und die Schlingnatter nur schwer zu fangen ist. Da der Nachweis der Art schwer zu führen ist, kann die Tötung von Individuen nur durch eine ökologische Bauüberwachung im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden werden. Das Baufeld sowie die für die Baustelleneinrichtungen benötigten Flächen werden vor Beginn der Baumaßnahmen nach Vorkommen von Schlingnatter abgesucht. Die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) erfolgt von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise ~~im August~~ bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) (V3). Durch den Baubeginn während der Aktivitätszeit sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Die Maßnahmen beschränken sich auf den Bereich der „Alten Bahnlinie“, wo der Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt Schlingnattern beobachtet hat (kein Nachweis im Rahmen der Kartierung 2008 (PGNU 2008)). Damit Schlingnattern nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das Baufeld im Bereich der „Alten Bahnlinie“, nach erfolgter Suche, mit temporären Reptilienschutzzäunen abzufrieden (V8).

Kollisionen nach Inbetriebnahme der Straße können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da keine Schlingnatter im Trassenbereich nachgewiesen wurde, wird sich auch kein spezielles Kollisionsrisiko ergeben. Zudem werden die Kollisionen durch die Einrichtung von dauerhaften Leiteinrichtungen und einen wirksamen Durchlass (V8) auf ein nicht signifikantes Niveau reduziert. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund als wahrscheinlich, dass es 2008 keine erneuten Nachweise im Bereich Querung der „Alten Bahnlinie“ gab.

→Der Verbotstatbestand gilt dennoch als erfüllt, da Tötungen auch unter Berücksichtigung

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung nicht völlig auszuschließen sind (entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 - juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Eine **Ausnahme** von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V3** Baufeldfreimachung Reptilien: Erdarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung sind während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen von **Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober**, vorzugsweise **im August** bei guter Witterung durchzuführen
 - **V8** temporäre Amphibienschutzzäune und dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen mit einem Durchlass

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel-schlecht“ bewertet (siehe 1). Baubedingt sind geringe Individuenverluste nicht auszuschließen, diese führen unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedoch zu keiner Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der lokalen Population. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden auch potenzielle (geringe) Individuenverluste durch Betrieb minimiert. Insofern wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Schlingnatterpopulation insgesamt nicht verschlechtern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.1.2.3 Amphibien

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum sind innerhalb der TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6120 Obernburg a. Main Vorkommen der Kreuzkröte, des Laubfrosches und des Kammmolches bekannt.

Die wichtigsten im Wirkraum des Bauvorhabens vorhandenen „Gewässer“ sind der Pflaumbach mit den Zuflüssen, im Westen der Dürrbach, der Baumertsgraben und der Mühlbach und im Südosten der Grundgraben. Diese eignen sich aufgrund der Fließgewässercharakteristik nicht als Fortpflanzungshabitat für die oben genannten Arten. Das einzige Stillgewässer befindet sich im „Ried“. Für die drei prüfungsrelevanten Amphibienarten gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein Vorkommen im Untersuchungsraum und seinem Umfeld. Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen der Fauna (PGNU 2009) wurde keine der drei Arten nachgewiesen. Die Gewässer im „Ried“ und in der Pflaumbachau zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt sind kaum als Habitat für die drei o.g. Amphibienarten geeignet. Weitere Gewässer mit besserer Eignung für diese Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Damit erübrigt sich eine detaillierte weitere Betrachtung der Amphibien im Rahmen der vorliegenden saP.

4.1.2.4 Libellen

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist nur innerhalb des TK-Blattes 6120 Obernburg a. Main das Vorkommen der Großen Moorjungfer bekannt. Für das TK-Blatt 6020 Aschaffenburg sind keine relevanten Vorkommen von artenschutzrelevanten Libellenarten verzeichnet. Die Große Moorjungfer bevorzugt etwas nährstoffreichere, meso- bis eutrophe, ganzjährig Wasser führende Zwischenmoorgewässer sowie verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche oder andere, nicht zu saure vegetationsreiche (Moor)gewässer. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Libellen im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.5 Käfer

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist innerhalb der TK-Blättern 6020 Aschaffenburg und 6120 Obernburg a. Main kein Vorkommen einer Käferart des Anhangs IV FFH-RL bekannt. Außerdem steht im Wirkraum des Vorhabens kein erforderlicher Lebensraum für diese Arten zur Verfügung. Aus diesem Grund können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Käfer des Anhangs IV FFH-RL ausgeschlossen werden. Damit erübrigt sich eine detaillierte Betrachtung von Käferarten im Rahmen der vorliegenden saP.

4.1.2.6 Tagfalter

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum wurde innerhalb der TK-Blättern 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Außerdem ist im Bereich des TK-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Blattes 6020 Aschaffenburg das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Quendel-Ameisenbläulings bekannt.

Haupt-Lebensräume des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trocken-warme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien.

Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen der Fauna (PGNU 2009) wurde keine der drei Arten nachgewiesen. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der drei prüferelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Betrachtung der Tagfalter im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.7 Nachtfalter

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommen innerhalb der TK-Blätter 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg keine Nachtfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum für die betreffenden Arten zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Arten ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Nachtfalter im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.8 Fische

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum kommen innerhalb der TK-Blätter 6120 Obernburg a. Main und 6020 Aschaffenburg keine Fischarten des Anhangs IV FFH-RL vor. Da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum für den Donaukaulbarsch, die einzige Anhang-IV-Fischart mit Verbreitung in Bayern, zur Verfügung steht, können Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Fische im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

4.1.2.8 Muscheln

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum ist das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel zwar sowohl im Bereich des betroffenen TK-Blattes 6020 Aschaffenburg, als auch für das angrenzende TK-Blatt 6120 Obernburg a. Main bekannt. Das Vorkommen im Untersuchungsraum kann jedoch ausgeschlossen werden, da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht (saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat; bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung). Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen und Tötungen der Art können ausgeschlossen werden. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung der Muscheln im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.1.2.9 Schnecken

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum finden sich weder für das hier betroffene TK-Blatt 6020 Aschaffenburg noch für das angrenzende TK-Blatt 6120 Obernburg a. Main Nachweise von Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ihr Vorkommen im Untersuchungsraum kann weiterhin ausgeschlossen werden, da im Wirkraum kein erforderlicher Lebensraum zur Verfügung steht. Eine detaillierte Betrachtung von Schnecken im Rahmen der vorliegenden saP erübrigt sich damit.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Zuge der projektbezogenen faunistischen Kartierung (PGNU 2008/2009) wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 68 Vogelarten, davon 56 Brutvögel, 8 Nahrungsgäste und 3 Durchzügler nachgewiesen. Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten im Untersuchungsraum sind in den beiden hier betroffenen TK-Blätter 6020 Aschaffenburg und 6120 Obernburg a. Main weitere Vorkommen von Europäischen Vogelarten bekannt, die auch im Untersuchungsraum potenziell vorkommen können

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	g
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	ψ-	g
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3 2	g s
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	g
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	V	3 2	s

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2 1	s
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	g
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	g
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	- V	g
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	g
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	3	g
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	g
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- V	V	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	g
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	g
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3 V	- 3	u
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	g
Gelbspötter	<i>Hyppolais icterina</i>	-	- 3	u
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	g
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	3 -	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	g
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	g
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	3 -	u
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	- V	g
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	g
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	- V	3 -	g
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	g
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	g
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	u

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	g
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	3-	g
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ψ-	ψ3	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	ψ3	u
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	g
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-V	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	g
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	32	s
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	g
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ψ-	2V	u
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3-	u
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	g
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3-	g
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	ψ-	u
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	g
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	g
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	g
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	43	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-V	g
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	g
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	g
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	g
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	g

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	u
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	↘3	↘2	g
Tümpelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	-	g
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	↘3	u
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	g
Weidenmeise	<i>Poecile montana</i>	-	-	g
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	g
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	g

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

EHZ Erhaltungszustand: **KBR** = kontinentale biogeographische Region vgl. Tabelle 1

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten"), die im Untersuchungsraum vorkommen (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, **Haus Sperling**, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) wurde überschlägig die Möglichkeit einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens geprüft.

Diesen Vogelarten sind folgende Eigenschaften gemeinsam:

- Keine Gefährdung der Art in Bayern (auch nicht Vorwarnliste).
- Häufiger bis sehr häufiger Brutvogel in Bayern.
- Eine flächendeckende oder nahezu flächendeckende Verbreitung in Bayern, was auch als Indiz für eine große Anpassungsfähigkeit bezüglich der Biotopausstattung und der Umweltbedingungen interpretiert werden kann.
- Keine negativen Entwicklungstendenzen des Bestands in Bayern im Zeitraum 1975 bis 1999 (d.h. keine Bestandsabnahme von 20 % oder mehr).
- Keine landkreisbedeutsamen Arten des ABSP (Landkreis Aschaffenburg).

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Die Wirkungsempfindlichkeit dieser häufigen Arten ist projektspezifisch so gering ($E=0$), dass durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

- Hinsichtlich des Lebensstätten-Schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Daher werden diese Arten nicht weiter betrachtet.

Eine Art-für-Art-Prüfung erfolgt für Arten, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands (Gefährdungsstufe 1-3) verzeichnet oder streng geschützt sind.

Kornweihe (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 0, VSch-RL Anhang I, streng geschützt) und der Kiebitz (Rote Liste BRD & Bayern 2, streng geschützt) treten nach Angabe des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt als Durchzügler bzw. Wintergäste auf. Ihre Rast-Populationen sind so gering, dass keine erheblichen Wirkungen auf regionale Populationen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Da sie nicht brüten und keine Rastkonzentrationspunkte durch die Straße betroffen sind, können sie leicht ausweichen.

In dem Feuchtgebiet nördlich Wenigumstadt nördlich der Biebigheimer Straße („Ried“) wurden Bekassine (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 1, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Eisvogel (Rote Liste Bayern ~~V~~ 3, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Kolbenente ([Rote Liste Bayern 3 ungefährdet](#)) und Tüpfelsumpfhuhn (Rote Liste BRD 1, Rote Liste Bayern 1, VSch-RL Anhang I, streng geschützt) nachgewiesen. Dieses Gebiet liegt mit 300 m deutlich abseits der Trasse. Negative Wirkungen einschließlich Lärm auf die sehr kleinen Rastpopulationen dieser Arten sind auszuschließen.

Hier wurden auch Teichhuhn (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) und Teichrohrsänger (ungefährdet) nachgewiesen, die hier möglicherweise brüten (PGNU 2008). Diese Vorkommen liegen jedoch rund 300 m von der Trasse entfernt und somit abseits der artspezifischen Effektdistanzen hinsichtlich der Lärmwirkung (GARNIEL & MIERWALD 2010). Somit können Störowirkungen als auch Schädigungs- und Tötungsverbote für diese Arten ausgeschlossen werden.

Mauersegler (Rote Liste [BRD-V Bayern 3](#)), Mehlschwalbe (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) und Rauchschnalbe (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) nutzen das Gebiet zur Nahrungsaufnahme. Da ihre Aktionsradien jedoch mehrere Kilometer um die Brutplätze umfassen und sie

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

wenig spezifische Nahrungsflächen aufsuchen, entstehen durch die Straße keine Schädigungs- oder Störungsverbote. Dies gilt auch im Hinblick auf potenzielle Fortpflanzungsstätten, da keine Gebäude als mögliche Brutplätze verloren gehen. Tötungsverbote durch den Verlust von Eiern oder Jungen sind demnach ebenso auszuschließen. Das Kollisionsrisiko wird sich für diese Arten nicht über ein naturraumtypisches Niveau hinaus erhöhen.

Des Weiteren wurde ein Vorkommen der Wachtel (~~Vorwarnliste Bayern~~Rote Liste Bayern 3) für den Gänsberg westlich von Pflaumheim angegeben (PGNU 2008). Dieses Vorkommen liegt knapp 700 m von der Trasse entfernt und somit außerhalb der Reichweite möglicher Störwirkungen (Lärm, visuelle Effekte).

Die Vorkommen von Bluthänfling (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern 3 2), Dorngrasmücke (~~ungefährdet~~ Rote Liste Bayern V), Feldsperling (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V), Goldammer (~~Rote Liste Bayern V~~ ungefährdet), Haussperling (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V), Klappergrasmücke (Rote Liste Bayern V 3), Mäusebussard (streng geschützt), Nachtigall (ungefährdet) und Pirol (Rote Liste BRD V, Rote Liste Bayern V) sind nicht durch das Vorhaben betroffen, da es sich entweder um Durchzügler handelt, die nicht brüten und demnach leicht ausweichen können oder weil es im regionalen Kontext häufige Arten sind, so dass sich keine Verbotstatbestände in Bezug auf lokale Populationen ergeben.

Hohltaube (Rote Liste Bayern BRD V), Rotmilan (Rote Liste Bayern 2 BRD V, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Schwarzmilan (~~Rote Liste Bayern 3~~ ungefährdet, VSch-RL Anhang I, streng geschützt), Sperber (streng geschützt), Trauerschnäpper (VSch-RL Anhang I), Baumfalke (Rote Liste Bayern V nicht gefährdet, RLD 3) und Turmfalke (streng geschützt) sind Durchzügler und/oder Nahrungsgäste. Ihre unspezifischen Nahrungsräume bestehen in der gesamten Kulturlandschaft im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Da es für diese Arten keine Konzentrationspunkte gibt, entstehen keine erheblichen Störungen. Schädigungs- und Tötungsverbote sind auszuschließen.

Die oben genannten Arten werden aus den dargelegten Gründen nicht weiter im Detail abgehandelt. Für sie sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen 9 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden hinsichtlich der möglichen Betroffenheit geprüft.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Brutvogelarten, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Ökologische Gilde/Nistplatz	EHZ KBR
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2 1	3	Freiflächenbrüter / Bodennest	ungünstig / schlecht
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Freiflächenbrüter / Bodennest	ungünstig / schlecht
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V -	-	In Höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten der Gehölze / Baumhöhlen	ungünstig / unzureichend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- V	-	Frei in Gehölzen brütende Arten / Baumnest, frei	günstig

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Ökologische Gilde/Nistplatz	EHZ KBR
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3 2	2	Freiflächenbrüter / Bodennest	ungünstig / schlecht
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	∞ -	-	In Höhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten der Gehölze / Baumhöhlen	ungünstig / unzureichend
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	4 3	2	Eulen / Gebäude, Baumhöhlen	ungünstig / schlecht
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	Freibrüter / Nest auf Bäumen und Sträuchern	günstig
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	-	Eulen / Baumhöhlen, Nistkästen	ungünstig / unzureichend

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

EHZ KBR – Erhaltungszustand kontinental

Betroffenheit der Vogelarten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 1

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braunkehlchen ist in Bayern nur noch regional verbreitet. Ein weitgehend zusammenhängendes Areal erstreckt sich entlang der bayerischen Nordgrenze und der östlichen Mittelgebirge bis nahe an die Donau. Große Verbreitungslücken bestehen im westlichen Unterfranken, im zentralen und westlichen Mittelfranken sowie in der südlichen Oberpfalz. Südlich der Donau sind weitere Flächen unbesiedelt.

Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdanzitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten.

Braunkehlchen sind Langstreckenzieher. Die Art kehrt im April/Mai aus ihren Winterquartieren in Afrika zurück und ziehen ab August wieder ab. Braunkehlchen sind Bodenbrüter; Das Nest wird in einer kleinen Vertiefung unter dichter Vegetation nahe einer Sitzwarte angelegt. Legebeginn ab April/Mai, Brutzeit Mai bis August.

Lokale Population:

Im UG befinden sich 2 Reviere entlang des Grundgrabens, der aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße 105 zufließt. Da es sich um das einzige Vorkommen handelt, wird der Erhaltungszustand mit mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich ca. 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

→ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht so beeinträchtigt und damit auch nicht so beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich beim Braunkehlchen um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h werden die ersten 100 m vom Fahrbahnrand hin zum Revier zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis 200 m vom Fahrbahnrand zu 10% entwertet. Somit liegt das Vorkommen in einem schwach durch Lärmwirkung betroffenen Bereich (10% Habitat-Entwertung). Um einen Revierverlust zu vermeiden, der nach GARNIEL & MIERWALD zu prognostizieren wäre, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

→ In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotverletzung vor, da aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der von den Störwirkungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 3 Habitataufwertung für das Braunkehlchen am Grundgraben

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da Braunkehlchen kleine Reviere haben (ca. 0,5 ha) und somit nicht zu erwarten ist, dass Braunkehlchen die geplante Straße regelmäßig queren werden.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V 3** Bayern: **3**

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **BV - Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Feldlerchen sind Kurzstreckenzieher. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Februar/März und bilden im Wegzug ab September Schwärme. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Brutzeit erstreckt sich von März bis August.

Lokale Population:

In der Agrarlandschaft des UG wurden 15 Reviere nachgewiesen. Die Dichte ist vergleichsweise hoch (BEZZEL et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 3 und 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG

Durch direkte Überbauung ist ein Feldlerchenrevier betroffen. Von der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demnach rund 6% der lokalen Feldlerchenpopulation betroffen, was als erheblich zu werten ist. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden für das unmittelbar überbaute Revier beschädigt oder zerstört, nicht jedoch in einem erheblichen Umfang für die übrigen 14 Reviere. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für mindestens ein Revier nicht erhalten. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nur unter Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (CEF 2).

→ In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen keine Verbotsverletzungen vor, da aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 2 Anlage von [Schwarzbrache](#) Blühstreifen /-flächen in Kombination mit [Schwarzbrache](#) in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für Feldlerchen wurde eine verkehrsabhängig reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Feldlerchen nehmen ihre Umgebung v.a. optisch wahr. Sie hält zu vertikalen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen ist daher nicht auszuschließen. GARNIEL & MIERWALD (2010) geben für die Feldlerche für Verkehrsdichten von 10.000 bis 20.000 Kfz/24 h bis 100 m vom Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitateignung von 40 % und in der Zone von 100 bis 300 m vom Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitateignung um 10 % an. Von den nach Berücksichtigung des Verlustes durch anlage- und betriebsbedingte Flächen-Inanspruchnahme verbleibenden Revieren (siehe 2.1) sind 6 Reviere von einer Abnahme der Habitateignung um 40 % betroffen. Weitere 5 Reviere sind von einer Abnahme der Habitateignung um 10 % betroffen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist der Verlust pauschal mit 4 Revieren zu prognostizieren.

Daraus ergeben sich folgende Sachverhalte: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störung so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die ökologische Funktion für die lokale Population kann im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt bleiben. Die ökologische Funktion muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 2, s. Kap. 3.2) gewährleistet werden.

→ In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen keine Verbotsverletzungen vor, da aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF 2 Anlage von [Schwarzbrache](#) Blühstreifen /-flächen in Kombination mit [Schwarzbrache](#) in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die trassennahen Reviere gehen überwiegend aufgrund von Schädigungs- und Störwirkungen verloren (s.o.). Für die verbleibenden trassennahen Reviere gilt: Die straßennahen Ein-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

schnittsböschungen westlich von Pflaumheim mit angrenzenden Feldlerchenvorkommen werden mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt, so dass die Straße in ausreichender Höhe überflogen wird (V 7). Diese für den Steinkauz und das Rebhuhn vorgesehene Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Reduktion des Kollisionsrisikos auch für die Feldlerche, das an Stellen mit tiefen Einschnittslagen, wie hier, ohnehin unterhalb des durchschnittlichen naturraumtypischen Lebensrisikos der Art liegt. Da Feldlerchen zu vertikalen Geländestrukturen einen großen Abstand halten, ist auch ein regelmäßiges niedriges Überfliegen der Dammlagen unwahrscheinlich. Schließlich ist ein signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen auch aufgrund des Abstandsverhaltens aufgrund der Störwirkung (siehe 2.2) auszuschließen.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Nestern im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Bauzeitenbeschränkungen zur Baufeldfreimachung festgelegt (V 2). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen Anfang September und Ende Februar.

→ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu keinem signifikanten Verletzungs- und Tötungsrisiko von Feldlerchen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2 Baufeldfreimachung Vögel
 - V 7 Vermeidung von Kollisionen - Rebhuhn und Steinkauz

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: n.g. **Bayern:** **✓ n.g.**

Art(en) im UG **nachgewiesen** **potenziell möglich** **Status:** **Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig **ungünstig – unzureichend** **ungünstig – schlecht**

Der Grünspecht ist ein weit verbreiteter und vielerorts häufiger Brutvogel lichter Wälder und der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Wichtig sind einerseits ein hoher Gehölzanteil, andererseits magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen, Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände besiedelt. Entscheidend sind kurzrasige, magere Flächen als Nahrungshabitat (Ameisen). Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Als Brutbäume kommen alte Laubbäume, gerne Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen in Frage. Die Art ist empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierung von Magerstandorten, Intensivierung der Forstwirtschaft und Bebauungsverdichtung in den Städten.

Lokale Population:

Ein Revier des Grünspechtes befindet sich in einer Gehölz-bewachsenen Erosionsrinne am Rand des Waldes entlang der Mömlinger Straße. Da dieses Revier über das UG hinaus reicht, kann keine Siedlungsdichte berechnet werden. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (BEZZEL et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) **gut (B)** **mittel – schlecht (C)**

2.1 **Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind potenzielle Brutbäume sowie Nahrungshabitate betroffen. D.h. mit der Baufeldräumung könnten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Grünspechtes zerstört werden.

Die Kartierung der Biotopbäume (PGNU 2008) ergab für den potenziell von dem festgestellten Vorkommen genutzten Waldbestand „Hintere Ruh“ (Wald-Kiefern-Bestand), in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind, keine Höhlen. Der Umfang der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass nicht alle Höhlen gefunden wurden (Untersuchung im belaubten Zustand) als nicht erheblich gelten, da die Reviere des Grünspechtes mehrere 100 ha umfassen (BAUER et al. 2005) und die Rodungsfläche in diesem Bereich ca. 1,6 ha beträgt und somit nur

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

einen kleinen, nicht erheblichen Teil der potenziellen Revierfläche ausmacht.

Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das festgestellte Revier in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die wesentliche Störwirkung geht von dem zu erwartenden Verkehrslärm aus. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Grünspecht zu den Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Wirkung von Verkehrslärm kann bei dieser Art bis zu einer Reichweite von 200 m nachgewiesen werden. Insofern kommt es zu einer Zunahme der Lärmbelastung in potenziellen Revierbereichen. Das festgestellte Revier hat seinen Schwerpunkt rd. 500 m abseits (nördlich) der Trasse. Attraktive Nahrungsflächen und somit bevorzugte Aufenthaltsbereiche erstrecken sich nach Norden und somit noch weiter abseits der Trasse. Dem von der Trasse gekreuzten Waldbereich „Hintere Ruh“ wird eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche zugewiesen. Die Störwirkung durch Lärmneubelastung ist demnach nicht erheblich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die durchschnittliche Flughöhe von Grünspechten liegt deutlich über der Fahrzeughöhe. Das Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht. Im Gegenteil, im Bereich der Mömlinger Straße, entlang der das Revier kartiert wurde, wird die Verkehrsdich-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

te durch den Bau der Umgehungsstraße deutlich abnehmen. Das Kollisionsrisiko wird sich durch das Vorhaben für diese Art verringern.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen auszuschließen, erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit des Grünspechtes (V 1).

→ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme führt das Vorhaben zu keinem signifikanten Verletzungs- und Tötungsrisiko von Grünspechten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Baum- / Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: n.g. Bayern: ~~n.g.~~ V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist mit kleinen Lücken über ganz Bayern verbreitet. Flächendeckend sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens besiedelt, größere Lücken sind im ostbayerischen Grenzgebirge und vor allem in den Alpen und im südlichen Alpenvorland sowie im östlichen Niederbayern erkennbar.

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Neuntöter sind Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet im April/Mai, Abwanderung ab Mitte Juli. Neuntöter sind Freibrüter. Das Nest wird in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen) angelegt. Brutzeit von Mai bis August.

Lokale Population:

Der Neuntöter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt in den Hecken in der Talmulde südlich von Pflaumheim beobachtet. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hier um das einzige Brutvorkommen im UG handelt. Der Erhaltungszustand wird mit mittel bis schlecht bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich rd. 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört.

→ Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich beim Neuntöter um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h werden die ersten 100 m vom Fahrbahnrand zu 40% und von 100 m bis 200 m vom Fahrbahnrand zu 10% entwertet. Somit liegt das Vorkommen in einem nicht durch Lärmwirkung betroffenen Bereich. Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

→ Die zu erwartenden Projektwirkungen führen zu keinen signifikanten Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand für diese Art nicht gegenständiglich wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der anlage- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da Neuntöter vergleichsweise kleine Reviere haben (ca. 1 ha, BAUER et al. 2005) und somit nicht zu erwarten ist, dass Neuntöter die geplante Straße regelmäßig queren werden.

→ Es kommt durch das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Neuntöter. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppen- und Waldsteppenbewohner, das jetzt als Kulturfolger sein Brut- und Nahrungsbiotop bevorzugt in kleinflächig gegliederten Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten, findet. Dabei ist das Rebhuhn viel weniger als die Wachtel auf Deckung angewiesen. Im Winter kann durch tiefen Weichschnee, Harsch- oder Eisdecke den Vögeln der Zugang zur Nahrung verwehrt werden (BAUER et al. 2005). Das Rebhuhn ist durch die Intensivierung der Agrarwirtschaft sehr stark in seinem Bestand zurückgegangen.

Lokale Population:

Ein Revier des Rebhuhns wurde im Bereich des Gänsberges, westlich von Pflaumheim, festgestellt. Da auch im Untersuchungsgebiet nur ein Nachweis gelang, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als mittel bis schlecht einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Da lediglich der Straßenkörper durch Rebhühner nicht genutzt werden kann, Böschungen hingegen schon (beachte jedoch Störung siehe 2.2), ist der Verlust unter der Maßgabe, dass Rebhühner Aktionsradien von 100 ha und mehr aufweisen (BAUER et al. 2005), als nicht erheblich zu werten.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt das Rebhuhn zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die negative Wirkung des Lärms besteht darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für sonst funktionierende Abwehrstrategien bleibt Elterntieren nicht genügend Zeit. Demnach ist für das Rebhuhn bei den prognostizierten Verkehrsdichten von >10.000 Kfz/24h bis zu den ersten 100 m vom Fahrbahnrand von einer 50%igen Abnahme der Habitataignung und von 100 bis 300 m vom Fahrbahnrand von einer 25%igen Abnahme der Habitataignung auszugehen. Das festgestellte Vorkommen hat seinen Schwerpunkt rund 100 m vom geplanten Fahrbahnverlauf entfernt. Auch wenn aufgrund der massiven Einschnittslage an dieser Stelle von einer verminderten Lärmwirkung auszugehen ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Rebhuhn-Population nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden wahrscheinlich durch Störung so beeinträchtigt, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (CEF 2).

Im Rahmen der für die betroffene Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahme 2 entstehen in räumlicher Nähe zum bestehenden Vorkommen **5 6 Blüh-/Schwarzbrachestreifen**, die auch dem Rebhuhn zu Gute kommen. Diese sind **mindestens 12 m breit und ca. 100 m lang und umfassen jeweils zwischen 0,25 ha und 0,5 ha. Damit entsprechen die Maßnahmenflächen auch den Anforderungen für das Rebhuhn.** Sie liegen über 400 m von der Trasse entfernt und somit jenseits der für Rebhühner wirksamen Lärm-Effektdistanzen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet. **Der Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen beträgt 150 m. Mindestabstände zu vertikalen Strukturen werden eingehalten (siehe Kap. 3.2).** Zudem werden im Rahmen der A 2, A 5, A 6 und A 7 neue Rebhuhn-Lebensräume durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland mit Obstbäumen entstehen. Durch diese CEF- und Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

→ In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotsverletzung vor, da aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - A 2 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich „Ried“
 - A 5 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei St. Anna-Kapelle
 - A 6 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich Binselberg
 - A 7 Anlage Gras- und Krautsaum sowie Erweiterung Streuobstbestand westlich Grundgraben
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - CEF 2 Anlage von **Blühstreifen/-flächen in Kombination mit** Schwarzbrachen in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um die Tötung von Eiern und Jungen im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, werden Bauzeitenbeschränkungen zur Baufeldfreimachung festgesetzt (V 2). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen September und Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern. Dadurch wird sichergestellt, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung keine Rebhühner getötet werden.

Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für das Rebhuhn weitgehend zu vermeiden, werden im Nahbereich der neuen Trasse im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim (Verlauf der Trasse im Einschnitt) keine Strukturen (Brachestreifen, Säume) neu angelegt, die als Habitat bzw. Deckungsschutz für das Rebhuhn geeignet sind. Stattdessen werden die straßennahen Einschnittsböschungen mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt. Die dichte Bepflanzung hat auch die positive Wirkung, dass die Böschungen und somit auch die Straße in sicherer Höhe überflogen werden und sich am Straßenrand keine Bodenvegetation bilden kann, die für Rebhühner als Nahrungshabitat nutzbar wäre (V 7).

→ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu keinem signifikanten Verletzungs- und Tötungsrisiko von Rebhühnern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2 Baufeldfreimachung Vögel
 - V 7 Vermeidung von Kollisionen – Rebhuhn und Steinkauz

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: n. g.

Bayern: **✓ n.g.**

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht ist mehr oder weniger flächig über ganz Bayern verbreitet. Er kommt in geschlossenen Waldbeständen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil vor. Optimal sind Mischwälder mit alten Rotbuchen als Höhlenbäumen und kränkelnde Fichten und Kiefern als Nahrungsbäumen. Der Schwarzspecht benötigt für die Anlage seiner Bruthöhle alte, glattrindige Stammabschnitte von 4–6 m Länge und einem Durchmesser von über 35 cm. Das entspricht etwa 80–100-jährigen Buchen und Kiefern. Geeignete Brutbäume für den Schwarzspecht haben meist sogar ein Mindestalter von 120 Jahren. Ein freier Anflug wird bevorzugt. Schwarzspechte nutzen ihren Bruthöhlenbaum oft über Jahre hinweg. Ein Brutpaar beansprucht im Mittel eine Reviergröße von ca. 400 ha (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Ein Revier des Schwarzspechtes befindet sich am Südrand des UG im Bereich „Hintere Ruh“ und „Allmannshecke“. Da dieses Revier über das UG hinaus reicht, kann keine Siedlungsdichte berechnet werden. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (BEZZEL et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG

Durch die anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind potenzielle Brutbäume sowie Nahrungshabitate betroffen. D.h. mit der Baufeldräumung könnten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Schwarzspechtes zerstört werden.

Die Kartierung der Biotopbäume (PGNU 2008) ergab für den potenziell von dem festgestellten Vorkommen genutzten Waldbestand „Hintere Ruh“ (Wald-Kiefern-Bestand), in dem einzelne Rot-Buchen eingestreut sind, keine Höhlen. Der Umfang der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass nicht alle Höhlen gefunden wurden (Untersuchung im belaubten Zustand) als nicht erheblich gelten, da die Reviere des Schwarzspechtes mehrere 100 ha umfassen (BAUER et al. 2005) und die Rodungsfläche in diesem Bereich ca. 1,6 ha beträgt und somit nur einen kleinen Teil der potenziellen Revierfläche ausmacht.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das festgestellte Revier in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die wesentliche Störwirkung geht von dem zu erwartenden Verkehrslärm aus. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Schwarzspecht zu den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Wirkung von Verkehrslärm kann bei dieser Art bis zu einer Reichweite von 300 m nachgewiesen werden.

Da die auf die geplante Straße zu leitenden Verkehrsströme bereits jetzt auf der AB 1 durch das Revier fließen, kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Verkehrsströme in einem randlichen Bereich des Schwarzspechtreviers. Die Störwirkung durch Lärmneubelastung ist demnach nicht erheblich.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die durchschnittliche Flughöhe von Schwarzspechten liegt deutlich über der Fahrzeughöhe. Das Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht, da die betreffenden

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Verkehrsströme schon jetzt durch das Schwarzspechtrevier fließen.

Um Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen im Rahmen der Baufeldfreimachung auszuschließen, erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit des Schwarzspechtes (V 1).

→ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme führt das Vorhaben zu keinem signifikanten Verletzungs- und Tötungsrisiko von Schwarzspechten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Baum- / Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 4 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: BV - BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaften mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und gewöhnlich auch stark gegliederte walddreiche Landschaften werden gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen die Optimalbiotope dar. Hier bieten die Bäume reichlich Bruthöhlen, Zaunpfähle und Hecken dienen als Jagdwarten. In Trockengebieten ist er Gebäudebrüter. Alleen, alte Parks und Friedhöfe stellen weitere Lebensräume dar. Flurbereinigung, intensivierete Landwirtschaft, Zersiedelung u. a. haben die Art großräumig aus ehemaligen Optimalbiotopen vertrieben. Mit Niströhren ließ er sich gebietsweise auch in stark veränderter Landschaft halten (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Vom Landratsamt Aschaffenburg (2007 und 2011) liegen Angaben zum Vorkommen des Steinkauzes in der Feldflur westlich und südlich von Pflaumheim vor. Im Weiteren stellte der Naturschutzverein Pflaumheim Daten zum aktuellen Bestand der Steinkauzreviere für das Jahr 2011 zur Verfügung. Auch im Rahmen der faunistischen Kartierung / Ergänzungskartierung (PGNU 2008, 2014, 2015) und dem Monitoring zur FCS/CEF1-Maßnahme (PGNU 2016 und 2017) wurde der Steinkauz beobachtet. Demnach sind westlich Pflaumheims 2 Reviere in einem Abstand von 170 m bzw. 800 m zum Ortsrand besetzt. Eines befindet sich auf dem Gänsberg westlich von Pflaumheim, westlich der Trasse auf Höhe Bau-km 1+100, (Brutbaum 2016 besetzte Niströhre ca. 280 600 m von Trasse entfernt). Das andere Revier befindet sich am westlichen Ortsrand von Pflaumheim, östlich der Trasse, auf Höhe Bau-km 1+400 (Brutbaum ca. 330 m von Trasse entfernt). Der Steinkauz konnte jedoch auch noch in den Obstbäumen unmittelbar neben der geplanten Trasse vernommen werden. Hier befinden sich allerdings keine Höhlen, die er als Brut- oder Tagesquartiere nutzen könnte. Ein drittes Revier befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Wenigumstadt, westlich der Trasse auf Höhe Bau-km 2+300 (2016 und 2017 besetzte Niströhre ca. 110 m von der Trasse entfernt). südlich von Pflaumheim, neben dem Viadukt der „Alten Bahnlinie“, in ca. 370 m Entfernung zur Trasse.

Bayernweit handelt es sich um eines der letzten Vorkommen der Art. Im bayernweiten Vergleich handelt es sich folglich um eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte. Da ein negativer Bestandstrend bei dieser Art im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist (BEZZEL et al. 2005), wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich mit B (gut) bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Von den drei festgestellten Vorkommen wird nur der Revierbereich östlich der geplanten Trasse teilweise bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommen. Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden hier so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise verloren geht. Die Wirksamkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung aufrecht zu erhalten, kann nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares ist nicht zu erwarten, da die umliegenden geeigneten Habitate bereits besetzt sind. Durch die Konfliktvermeidenden Maßnahmen (A2, A5, A6, A7) können die verlorengehenden Habitate zwar teilweise ausgeglichen werden, es reicht jedoch nicht aus, die gesamte Inanspruchnahme zu kompensieren. ~~Die ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt werden (CEF 1). Zudem werden im Rahmen der A 2, A 5, A 6 und A 7 neue Steinkauz-Lebensräume (Jagdhabitate) durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland mit Obstbäumen entstehen, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen und Aufhängen zweier Niströhren für den Steinkauz (Maßnahme im Frühjahr 2014 durchgeführt) noch unterstützt wird. Die weiteren~~ Das weitere westlich ~~und südlich~~ der Trasse gelegene Steinkauzreviere werden wird durch Schädigung von Lebensstätten nicht betroffen.

→Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Flächeninanspruchnahme so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die ökologische Funktion kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden, da eine Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht nachgewiesen werden kann. Es ist daher von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Die Erteilung einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Ein Ausgleich kann nur durch eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen (sog. FCS-Maßnahme).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- A 2 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich „Ried“
 - A 5 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei St. Anna-Kapelle
 - A 6 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich Binselberg
 - A 7 Anlage Gras- und Krautsaum sowie Erweiterung Streuobstbestand westlich Grundgraben

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ ~~CEF 1 Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg~~

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Steinkauz gehört zu den Arten, die unabhängig von der Verkehrsmenge häufig Abstän-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

de von 300 m zu Straßen einhalten. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m zu. Dies deutet darauf hin, dass der Lärm am erkennbaren Straßeneffekt zwar beteiligt ist, dass aber weitere Störwirkungen der Trasse und des Verkehrs auch eine wichtige Rolle spielen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Nach Vorgaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ist ein Verlust des Revieres bei Wenigumstadt westlich der Trasse zu prognostizieren, da durch Lärm die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des betroffenen Revieres so gestört werden, dass diese nicht mehr in dem für den Reviererhalt notwendigen Maß erhalten bleiben. Die Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich gestört. Die in vorangegangenen Jahren verschiedene Niströhren im Umfeld der geplanten Straße ebenfalls durch das Brutpaar genutzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutpaar bei einer Störung ausweichen kann. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (A2, A5, A6, A7) können durch Lebensraum verbessernde Maßnahmen die verlorengehenden Habitate zusätzlich teilweise ausgeglichen werden.

~~Die weiteren östlich und südlich~~ Das weitere westlich der Trasse gelegene Steinkauzreviere ~~wird~~ wird durch Störungen nicht betroffen. Die Beeinträchtigung durch Störung des östlichen Revieres geht nicht über den Verlust durch Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus.

~~Die ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt werden (CEF 1). Dazu wird westlich der Trasse, in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße (Vermeidung von Kollisionen), ein vorhandener al-~~

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

~~ter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert. An den vorhandenen, älteren Streuobstbäumen, in denen noch nicht ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, werden zur zeitlichen Überbrückung 2 Steinkauzröhren aufgehängt (Maßnahme bereits im Frühjahr 2014 umgesetzt). Durch diese CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.~~

~~Zudem werden im Rahmen der A 2, A 5, A 6 und A 7 neue Steinkauz-Lebensräume (Jagdhabitate) durch die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland mit Obstbäumen entstehen, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen und Aufhängen zweier Niströhren für den Steinkauz (Maßnahme im Frühjahr 2014 durchgeführt) noch unterstützt wird.~~

Erhebliche Störungen von Bruten im Rahmen der Baufeldräumung werden dadurch vermieden, dass gemäß § 39, Satz 5 Nr. 2 BNatSchG keine Fällungen zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen (V 1).

→ ~~In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotsverletzung vor, da aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.~~ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Es ist daher nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Baum- / Gehölzrodungen
- A 2 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich „Ried“
- A 5 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei St. Anna-Kapelle
- A 6 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich Binselberg
- A 7 Anlage Gras- und Krautsaum sowie Erweiterung Streuobstbestand westlich Grundgraben

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ~~CEF 1 Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg~~

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der bestehenden Steinkauzreviere westlich ~~und südlich~~ Pflaumheims könnte es im Falle von Überflügen zwischen den ~~beiden drei~~ Steinkauzrevieren östlich und westlich der geplanten Trasse ohne Maßnahmen zu einer für die lokale Population signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos kommen. Als konfliktvermeidende Maßnahmen werden die Einschnittsböschungen und der Sichtschutzwall der neuen Trasse im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim, die in den Steinkauzrevieren liegen, mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt, das ggf. querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und damit der Straße veranlasst. Auf diese Weise wird die Straße vom Steinkauz in sicherer Höhe überflogen. Diese Maßnahme

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

bewirkt auch, dass sich auf den dicht bepflanzten Böschungen keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre (V 7).

Die Habitataufwertung im Bereich Gänsberg im Zuge der FCS/CEF 1-Maßnahme und Schaffung von neuen Jagdhabitaten (A 2, A 5, A 6, A 7) abseits der geplanten Straße stellt sicher, dass Steinkäuze sich außerhalb der potenziellen Kollisionsbereiche aufhalten.

Tötungen von Jungen im Rahmen der Baufeldfreimachung werden dadurch vermieden, dass gemäß § 39, Satz 5 Nr. 2 BNatSchG keine Fällungen zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen (V 1).

→ Unter Berücksichtigung der genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen entsteht keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Steinkäuze.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Baum- und Gehölzrodungen
- V 7 Vermeidung von Kollisionen – Rebhuhn und Steinkauz
- FCS/CEF 1 Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg
- A 2 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich „Ried“
- A 5 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei St. Anna-Kapelle
- A 6 Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich Binselberg
- A 7 Anlage Gras- und Krautsaum sowie Erweiterung Streuobstbestand westlich Grundgraben

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevorssetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Im Bayerischen Untermain kommt der Steinkauz mit fast 200 Revieren in einem der letzten größeren Bestände in Bayern vor (LPV Miltenberg 2007). Dem Gebiet kommt daher für das Überleben der bedrohten Art landesweite Bedeutung zu. Im Landkreis Aschaffenburg konnten 80 Steinkauzreviere ermittelt werden. Die angrenzende und zusammenhängende hessische Population wird auf derzeit ca. 1000 Tiere geschätzt (LPV Miltenberg 2007). Ein Austausch der Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen ist anzunehmen, und so stellt die bayerisch-hessische Steinkauzpopulation das zweitgrößte zusammenhängende Vorkommen Deutschlands dar. Diese bayrisch-hessische Population ist hier hinsichtlich des Erhaltungszustandes zu betrachten und, da sich die Entwicklung als stabil erwiesen hat (LPV Miltenberg 2007) mit gut zu bewerten.

In Bayern wird der Steinkauz als Art der Verantwortungsgruppe E (gefährdete Art, in Bayern selten, niedriger Prozent-Anteil am nationalen und europäischen Bestand) angegeben. Insgesamt ist die Bedeutung der Teilpopulation des UG für die Sicherstellung des Überlebens der Art und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet niedrig (von regionaler Bedeutung). An der kontinentalen biogeografischen Population hat die Gebietspopulation einen nicht signifikanten Anteil. Dass Veränderungen der Gebietspopulation einen Einfluss auf den Erhaltungszustand der kontinentalen

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

biogeografischen Population haben könnten, ist nicht anzunehmen.

Das Vorhaben bewirkt trotz Maßnahmen zur Vermeidung (7 V und 8 V) eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebietspopulation des Steinkauzes, vorrangig durch Flächeninanspruchnahme und Lärmwirkungen. Der Erhaltungszustand der Gebietspopulation ist als B (gut) bestimmt worden.

Maßnahmenkonzept Steinkauz

Insgesamt wird der dauerhafte Verlust von 1 Steinkauzrevier prognostiziert. Ein Ausgleich muss im Verhältnis 1:1 erfolgen. Langfristig kann eine Steigerung der Revierdichte durch Habitataufwertungen in Form von Erhalt und Revitalisierung vorhandener Streuobstbestände erfolgen. Es wird ein Ausgleich durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen (sog. FCS-Maßnahmen).

Das Vorkommen in Pflaumheim ist nicht isoliert, sondern es ist davon auszugehen, dass zu weiteren Vorkommen im benachbarten hessischen Bereich Austauschbeziehungen bestehen.

Optimale Lebensraumstrukturen, wie sie durch die FCS/CEF 1 Maßnahme hergestellt werden, werden auch für Vögel auf der Suche nach einem neuen Revier aus Hessen interessant sein. Von einer erfolgreichen Wiederbesiedelung ist daher auszugehen. Aufgrund der Maßnahme wird damit sichergestellt, dass sich insgesamt die großräumig zu betrachtende hessisch-bayerische Population im Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

→ Die fachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass der Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt, ist damit für diese Art gegeben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - FCS/CEF 1 Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status **Deutschland: 3** **Bayern: 2**

Art(en) im UG **nachgewiesen** **potenziell möglich** **Status: BV - Brutvogel**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig **ungünstig – unzureichend** **ungünstig – schlecht**

Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet mit Schwerpunkten in klimatisch milden Beckenlandschaften und Flussniederungen, so vor allem in Nordwestbayern (Maintal, Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land) und im Donautal mit Unterlauf der dealpinen Flüsse. In Nordostbayern liegen größere Vorkommen im Einzugsgebiet der Naab und ihrer Nebenflüsse und – vom allgemeinen Klimabild abweichend – im wesentlich kühleren Oberpfälzer Wald (hier Zusammenhang mit Vorkommen im angrenzenden Tschechien). Weitgehend unbesiedelt sind die Alpen mit dem Voralpinem Hügel- und Moorland und den südlichen Schotterplatten, der Bayerische Wald, Fichtelgebirge und Frankenwald, weite Teile des Obermainischen Hügellandes, des Spessarts und der Fränkischen Alb.

Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten. In der Naab-Wondreb-Senke liegen die meisten Vorkommen an bachbegleitenden Erlen- und Weidensäumen sowie an Waldweihergebieten. Im Oberpfälzer Wald werden abseits von Gewässern waldrandnahe Strukturen und Feldgehölze besiedelt.

Turteltauben sind Langstreckenzieher. Ankunft im Brutgebiet Ende April bis Mitte Mai, Wegzug ab Mitte August. Turteltauben sind Freibrüter; das Nest wird auf Bäumen und Sträuchern angelegt. Eiablage Mitte Mai bis Mitte Juli, 1-2 Jahresbruten. Brutzeit: Mai bis August.

Lokale Population:

Ein Revier der Turteltaube befindet sich im „Ried“ nördlich Wenigumstadt. Das „Ried“ hat einen Abstand von ca. 200 m von der geplanten Trasse. Aufgrund der strukturellen Ausstattung kann von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) **gut (B)** **mittel – schlecht (C)**

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Das Vorkommen befindet sich 200 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

andere essenzielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt.

→ Aufgrund der geringen Schädigungsintensität wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Maßnahmen ergeben sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich bei der Turteltaube um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h wird das Habitat in den ersten 100 m abseits des Fahrbahnrandes zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis zur 58 dB(A)-Isophone ebenfalls um 40% entwertet. Von der 58 dB(A)-Isophone bis 500 m vom Fahrbahnrand wird eine 20%ige Abnahme der Habitateignung prognostiziert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Verlauf der 58 dB(A)-Isophone ist ~~unbekannt in der Unterlage 11.2 EE Lageplan Schall dargestellt. In jedem Fall liegt das Vorkommen in einem Bereich der Abnahme der Habitateignung. Das Vorkommen liegt vollständig im Bereich einer 20%igen Abnahme der Habitateignung.~~

Um einen Revierverlust zu vermeiden, der nach GARNIEL & MIERWALD pauschal zu prognostizieren wäre, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

In dem Bereich des bestehenden Vorkommens ist die Struktur sehr günstig für die Art. Wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten ergeben sich nicht. Durch die FCS/CEF 1-Maßnahme werden für Turteltauben Lebensräume in über 600 m Entfernung zum geplanten Trassenverlauf und somit außerhalb der Lärm-Effektdistanz von 500 m, die für die Turteltaube gilt (GARNIEL & MIERWALD 2010) aufgewertet. Durch die FCS/CEF 1-Maßnahme wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da der Baustellenlärm keinen permanenten Charakter hat, kann nicht von erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF + FCS/CEF 1 Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der anlagen- und baubedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Auch mit einem erheblichen betriebsbedingten Kollisionsrisiko ist nicht zu rechnen, da das Vorkommen weit abseits der Trasse liegt, so dass Turteltauben die geplante Straße nicht regelmäßig queren werden.

→ Es kommt durch das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Turteltauben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: n. g. Bayern: **✓ n.g.**

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z.B. Gänsesägerkästen am Lech). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge) und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

Die Eiablage erfolgt ab Ende Januar / Anfang Februar, meist aber ab März, Ästlinge frühestens ab Anfang/Mitte April, oft erst ab Mai, Familienauflösung erst ab Juli / August. Brutzeit: Januar / Februar bis August.

Lokale Population:

Ein Waldkauzrevier befindet sich im Bereich der Ortsentlastungsstraße von Großostheim und ein weiteres im Wald „Hintere Ruh“ im Bereich der Mömlinger Straße. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des UG kann gutachterlich von einer für Bayern durchschnittlichen Siedlungsdichte ausgegangen werden (BEZZEL et al. 2005).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 u. 5 BNatSchG

Durch die anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme sind keine derzeit besetzten Gehölzbereiche betroffen. Der Umfang des Verlustes an Nahrungsflächen liegt für das einzige betroffene Revier im Bereich der Ortsentlastungsstraße von Großostheim in einem nicht erheblichen Umfang, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind.

→ Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate werden nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich beim Waldkauz um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Bei den zu erwartenden DTV-Werten von >10.000 Kfz/24h wird das Habitat in den ersten 100 m abseits des Fahrbahnrandes zu 40% und von 100 m vom Fahrbahnrand bis zur 58 dB(A)-Isophone ebenfalls um 40% entwertet. Von der 58 dB(A)-Isophone bis 500 m vom Fahrbahnrand wird eine 20%ige Abnahme der Habitateignung prognostiziert (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Verlauf der 58 dB(A)-Isophone ist [in der Unterlage 11.2 EE Lageplan Schall dargestellt unbekannt](#). Unter Berücksichtigung der bereits jetzt bestehenden Lärmbelastung ergibt sich jedoch für keines der beiden Reviere eine zusätzliche Lärmbelastung.

Da die auf die geplante Straße zu leitenden Verkehrsströme bereits jetzt durch beide Reviere fließen, kommt es lediglich zu einer Verlagerung der Verkehrsströme in einem randlichen Bereich des südlichen Revieres. Das nördliche Revier liegt bereits jetzt nahe an einer Straße mit ähnlich hohen Verkehrsdichten wie die geplante Straße. Durch die Einleitung des Verkehrs von der geplanten Ortsumgehung auf die Ortsentlastungsstraße von Großostheim wird der Verkehr verlangsamt, es ist somit eher von einer Entlastungswirkung für dieses Revier auszugehen.

→ Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch Störungen nicht so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wird im Vergleich zur jetzigen Situation nicht erhöht, da die umzuleitenden Verkehrsströme bereits jetzt durch die Reviere fließen.

Tötungen von Eiern oder Jungen in Höhlen sind auszuschließen, da die Rodungsbereiche deutlich abseits der bestehenden Vorkommen liegen. Weiterhin erfolgen die Baumfällarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit weitgehend außerhalb der Brutzeit des Waldkauzes (V 1).

→ Es kommt durch das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsrisikos von Waldkäuzen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1 Baum- / Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Kap. 4. 1.1).

Die zu prognostizierenden vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fledermäuse sind, unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (Kap. 3.1), als gering einzuschätzen, so dass keine Verbotverletzung im Sinne von § 44 Abs.1 BNatSchG zu klassifizieren ist.

Bei der überwiegenden Zahl der durch das Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind die projektspezifischen Auswirkungen unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Braunkehlchen ist aufgrund der Störwirkungen ein Revierverlust zu prognostizieren. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Die Beeinträchtigung kann durch Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden. Durch die Habitataufwertung für das Braunkehlchen am Grundgraben kann der Revierverlust vermieden werden.

Bei der durch das Vorhaben betroffenen Feldlerche ist durch direkte Überbauung ein Feldlerchenrevier betroffen, und der Verlust durch Störwirkungen ist pauschal mit 4 Revieren zu prognostizieren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden durch Schädigung von Lebensstätten und Störung so erheblich beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die ökologische Funktion für die lokale Population kann im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt bleiben. Durch Anlage von [Schwarzbrache-/Blühstreifen / -flächen in Kombination mit Schwarzbrachestreifen](#) in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur (CEF 2) werden die Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG vermieden.

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Rebhuhn kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Rebhuhn-Population nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden wahrscheinlich durch Störung (Lärm) so beeinträchtigt, dass sie nicht mehr nutzbar sind. Um die Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich (CEF 2).

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Steinkauz ist ein Verlust ~~des eines~~ Revieres zu prognostizieren, da durch ~~Lärm Flächeninanspruchnahme~~ die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des betroffenen Revieres so ~~beeinträchtigt und durch Lärm so~~ gestört werden, dass diese nicht mehr in dem für den Revierhalt notwendigen Maß erhalten bleiben. Die Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich gestört. ~~Die ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewahrt werden (CEF 1).~~ Die ökologische Funktion kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden, da eine Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht nachgewiesen werden kann. Es ist daher von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Die Erteilung einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Ein Ausgleich kann nur durch eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen (sog. FCS-Maßnahme). Dazu wird westlich der Trasse, in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße (Vermeidung von Kollisionen), ein vorhandener alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert (FCS/CEF 1).

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Um einen Revierverlust bei der Turteltaube zu vermeiden, der pauschal zu prognostizieren wäre, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Ein Revierverlust wäre als erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu werten und würde somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Durch die FCS/CEF-Maßnahme 1 entstehen für Turteltauben neue Lebensräume in über 600 m Entfernung zum geplanten Trassenverlauf und somit außerhalb der Lärm-Effektdistanz von 500 m, die für die Turteltaube gilt. Durch die FCS/CEF-Maßnahme 1 wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch das Vorhaben werden, wie dargelegt, im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) die Arten Zauneidechse und Schlingnatter verbotswidrig beeinträchtigt. Bei der Zauneidechse kann bei einer strikt Individuen-bezogenen Betrachtung eine Tötung von Individuen bzw. die Vernichtung von Entwicklungsstadien im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme nicht vollständig ausgeschlossen werden, da eine Anwesenheit in potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, trotz der Vermeidungsmaßnahmen, angenommen werden muss. Ein vollständiges Vergrämen dieser Art aus dem Gefahrenbereich ist nicht möglich. Die Hauptnahrung der Schlingnatter stellen Eidechsen dar, weshalb auch ein Vorkommen der Schlingnatter im Bereich der Zauneidechsenvorkommen nicht auszuschließen ist. Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Zauneidechse sowie der Schlingnatter vorsorglich als erfüllt angesehen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die Ausnahmevoraussetzungen im Falle der betroffenen **Vogelart – Steinkauz – und der betroffenen** Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie – Zauneidechse, Schlingnatter - erfüllt sind.

Für die Ausnahmezulassung sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein.
- Es existiert keine zumutbare Alternative (FFH-RL: Anderweitige zufrieden stellende Lösung), mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Art in Kap. 4.1 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 detailliert dargestellt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitige zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort; ebenso eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Schließlich liegt auch dann keine zumutbare Alternative vor, wenn sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 45 m.w.N.). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143 zum Gebietsschutz).

Neben der zur Planfeststellung beantragten Trasse (Variante 4) wurden in der Vorplanung im Rahmen der Variantenprüfung noch weitere 4 Varianten (1, 2, 3 und 5) untersucht (vgl. Kapitel 5, Unterlage 16.1; planliche Darstellung siehe Unterlage 16.2).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind im Untersuchungsraum die Tierarten bzw. -gruppen Steinkauz, Fledermäuse, Braunkehlchen und die Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter hinsichtlich der Alternativenprüfung zu beachten.

Variante 1 verläuft am Rande eines kartierten Steinkauzreviers westlich von Pflaumheim, rd. 100 m vom Brutbaum entfernt. Variante 2 quert dieses Revier mittig (Abstand zu einem aktuell besetzten Steinkauzbaum rd. 180 m). Bei beiden Varianten ist neben Lebensraum- bzw. Jagdhabitatverlusten ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Steinkauz zu erwarten. Beide Varianten führen somit zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen des Steinkauzes als die Vorzugsvariante 4.

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von Schlingnatter und Zauneidechse unterscheidet sich Variante 2 nicht von Variante 4 (Querung der „Alten Bahnlinie“ an gleicher Stelle wie Variante 4), stellt somit keine bessere Alternative dar. Variante 1 ist demgegenüber deutlich schlechter zu beurteilen, da sie den potenziellen Lebensraum „Alte Bahnlinie“ der beiden Reptilienarten, im Gegensatz zu Variante 4, nicht im Bereich einer bestehenden Durchfahrung bzw. Zerschneidung durch einen Feldweg, sondern in einem unzerschnittenen Bereich mit deutlich höherem Flächenverlust durchfährt.

Die Variante 5 unterscheidet sich im nördlichen Verlauf bis Höhe etwa Kreisstraße AB3 nicht von Variante 4 und führt somit zu den gleichen Beeinträchtigungen der nördlichen Steinkauzreviere. Deutlich ungünstiger aus artenschutzrechtlicher Sicht ist Variante 5 durch den weiteren Verlauf nach Süden, wo die Trasse in knapp 70 m Entfernung zu einem Steinkauzrevier bzw. ca. 150 m

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

zur Niströhre verläuft und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Steinkauzrevieres führt.

Auch die Querung der „Alten Bahnlinie“ in einem deutlich ungestörteren Abschnitt als bei Variante 4 lässt eine stärkere Beeinträchtigung von Zauneidechse und Schlingnatter vermuten.

Des Weiteren würde Variante 5 im Fall einer Realisierung zu einer Vernichtung von zwei Revieren des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens führen. Diese Variante ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht als die ungünstigste zu betrachten.

Für den Bereich der Variante 3 liegen nur im südlichsten und nördlichsten Teilabschnitt spezielle faunistische Kartierdaten vor, für den mittleren und längsten Abschnitt existieren jedoch keine entsprechenden Daten. Um diesen Raum zu beurteilen wurde eine Habitatanalyse durchgeführt. Abhängig vom jeweiligen Biotoptypen wurde im engeren Wirkraum (50 m) das potenzielle Vorkommen artenschutzrelevanter Artvorkommen ermittelt. Diese Artenpotenzialliste wurde zusätzlich über die Verbreitung der Arten abgeschichtet. Es ergeben sich daraus Bereiche, für die ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch mögliche Beeinträchtigungen potenzieller Arten angenommen werden kann. Diese sind zum Beispiel der aufgelassene Sandsteinbruch südöstlich von Pflaumheim und der Hohlweg „Hochshohle“ mit Feldgehölz, entlang derer die Variante 3 in nur geringem Abstand verläuft. Im Wesentlichen ist hier jedoch der Steinkauz zu betrachten. Die Habitatanalyse ergab durchaus Lebensraumpotential für den Steinkauz im Raum östlich um Pflaumheim in Form von Hecken und Gebüsch im Offenland, im Umfeld von Grünland und Gehölzen mit Altbaumbestand. Jedoch deutet eine vorliegende Aussage eines Gebietskenners (Auskunft Herr Hölpert, Natur und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Oktober 2017) darauf hin, dass östlich Pflaumheims keine Steinkäuze vorkommen. Auch in der ASK sind hier keine Nachweise der Art verzeichnet. Dies liegt vermutlich an der eingekeilten Lage zwischen Orts- und Waldrand (Vorkommen des Waldkauzes). Mit einer Beeinträchtigung von Steinkäuzen ist bei der Variante 3 daher nicht zu rechnen.

Jedoch werden im Vergleich zu Variante 4 mehr amtlich kartierte Biotope gequert und damit beeinträchtigt.

Im südlichen Abschnitt verläuft Variante 3 auf rund 700 m zwar nicht parallel, aber im gleichen Raum in nur rund 30 m Abstand zu Variante 4. Variante 3 bindet dort in die Kreisstraße AB3 in Richtung Südwesten ein. Dies bedeutet, dass die beiden durch Variante 4 beeinträchtigten Braunkehlchenreviere in gleicher Weise durch Variante 3 betroffen wären. Ebenso zwei Feldlerchenreviere, von denen eines in rund 70 m und eines in rund 130 m Abstand zu Variante 3 liegt. Verbotstatbestände ließen sich in beiden Fällen nur durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen ausschließen.

An der „Alten Bahnlinie“ südlich von Pflaumheim sind auch durch Variante 3 Beeinträchtigungen von Reptilienlebensräumen zu erwarten. Zauneidechse und Schlingnatter laufen Gefahr, durch den Straßenverkehr getötet zu werden. Tötungen können auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung nicht völlig ausgeschlossen werden, und Verbotstatbestände werden damit einschlägig.

Mit Variante 3 wäre zwar keine Beeinträchtigung des Steinkauzes zu erwarten, jedoch stellt sie aus Gründen der in vergleichbarer Weise auftretenden Beeinträchtigungen, sowie einer Mehrbelastung amtlich kartierter Biotope keine bessere Alternative zu Variante 4 dar.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

~~Für den Bereich der Variante 3 gibt es keine spezielle faunistische Kartierung. Jedoch ist aufgrund der in unmittelbarer Nähe zur „Großen Hochshöhle“ und zum waldähnlichen Feldgehölz rund um den ehemaligen Sandsteinbruch verlaufenden Trasse sowie der Durchfahrung der Obstbaumanlage Pflaumheim mit weiteren linearen Gehölzstrukturen bzw. Hohlwegen von einer hohen Betroffenheit v.a. von Fledermäusen und europarechtlich geschützten Vogelarten auszugehen. Zudem konnten am Schützenhaus in Pflaumheim vor einigen Jahren Steinkäuze mit Jungtieren beobachtet werden¹, so dass ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Variante 3 und somit Beeinträchtigungen der Art nicht ausgeschlossen werden können.~~

In Summe lässt sich feststellen, dass es im Hinblick auf den speziellen Artenschutz keine bessere und somit anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Insgesamt führen alle vier Alternativen (Varianten 1, 2, 3 und 5) im Hinblick auf die Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu ähnlichen bzw. stärkeren Betroffenheiten als die planfestzustellende Variante 4, da sie ebenfalls in Freiräumen mit ähnlichen Strukturen (mit mindestens ebenso hoher Lebensraumeignung für artenschutzrelevante Tierarten, verlaufen. Somit lässt sich keine Vorzugswürdigkeit im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für die Varianten 1, 2, 3 und 5 begründen.

Alle verhältnismäßig möglichen Maßnahmen zur Vermeidung sind in die Planung eingegangen. Sie umfassen Maßnahmen zur Tötungsvermeidung sowie Maßnahmen zur Neuschaffung und Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten, einschließlich Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3).

Gemessen an diesen, auch für artenschutzrechtliche Ausnahmen anwendbare Prüfkriterien und an dem den planfestzustellenden Vorhaben zugrunde liegenden Planungskonzept (siehe Anlage 1) gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Hs. BNatSchG darf eine artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss das Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713) unter Bezugnahme auf das anzustrebende Ziel des günstigen Erhaltungszustandes differenziert betrachtet werden. Der EuGH er-

¹ Quelle: Walter Mark, nach Auskunft von Siegmart Hartlaub am 7.10.2014

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

kennt die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen auch für solche Fälle an, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten derzeit (noch) nicht günstig ist. Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713, RdNr. 29 unter Verweis auf den Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz, dort Kapitel III.2.3.b, RdNr. 47 – 51).

Im Rahmen der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert sind sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die zur Bewahrung des derzeitigen oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet und förderlich sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 42; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, juris Rn. 196).

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Kap. 4.1.1).

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (V)	o	FV	o	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	- (V)	o	U1	o	o
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- (V)	o	U1	o	o
Bretflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	o	FV	o	o
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X (Nr.1) (V)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	X (Nr.1) (V)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Erklärungen:

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

Nr. 1 erfüllter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötungsverbot)

V, CEF, FCS Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-, FCS- Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand;
- B guter Erhaltungszustand,
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- o Beurteilung nicht erforderlich

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR)

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
- XX unbekannt (unknown)

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- K Kompensationsmaßnahmen erforderlich
- O Beurteilung nicht erforderlich

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	- (CEF)	C	s	verschlechtert sich nicht
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- (V, CEF)	B	s	verschlechtert sich nicht
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- (V)	B	u	verschlechtert sich nicht
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	C	g	verschlechtert sich nicht
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	- (V, CEF)	C	s	verschlechtert sich nicht
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	- (V)	B	u	verschlechtert sich nicht
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X (Nr. 3) (V, CEF FCS)	B	s	verschlechtert sich nicht
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	- (CEF)	C	g	verschlechtert sich nicht
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	- (V)	B	u	verschlechtert sich nicht

Erklärungen:

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

Nr. 1 erfüllter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 2 Störungsverbot, Nr. 3 Schädigungsverbot)

V, CEF Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich

Erhaltungszustand

g günstig

u ungünstig/unzureichend

s ungünstig/schlecht

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "Ortsumgehung Pflaumheim" vorkommen oder zu erwarten sind.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Für mehrere vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 nur i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1E) festgesetzten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen verhindert werden.

Im Falle der im Wirkungsbereich nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, [sowie der potenziell vorkommenden Arten](#) kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nur i.V.m. mit Abs. 5 durch artenschutzspezifische konfliktvermeidende Maßnahmen verhindert werden. Es werden Zeitbeschränkungen für die Baudurchführung und zum Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen festgesetzt, um die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG bei den Fledermäusen, zu vermeiden. Für die Zwergfledermaus [und potenziell vorkommenden Arten, wie Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr](#) wird die Vermeidung von Kollisionen durch Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien zum Unterqueren der Trasse (Bereich Breitfeldstraße und Dürrbach) bzw. zum Überfliegen der Trasse - „Hop-Over“ (Bereich Pflaumbachau und „Alte Bahnlinie“) gewährleistet.

Bei zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der im Wirkungsbereich [potenziell](#)-vorkommenden Zauneidechse und Schlingnatter, werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Die vorgesehene Baufeldfreimachung wird während der Aktivitätsphase der Zauneidechse, von [Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober](#), vorzugsweise [im August](#) bei guter Witterung durchgeführt. Die Eingriffsflächen werden durch Reduktion des Struktureichtums als Lebensraum entwertet. Wenn Schlingnattern gefunden werden, erfolgt eine Umsiedlung in die benachbarten, von der Baumaßnahme nicht betroffenen Bereiche. Eine Einwanderung der potenziell vorkommenden Tiere in die Baustelle im Bereich der „Alten Bahnlinie“ kann durch die temporären Amphibienschutzzäune verhindert werden (V8). Die betriebsbedingten Tötungsrisiken werden durch die dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen/-durchlässe im Bereich der „Alten Bahnlinie“ auf ca. 40 m Länge minimiert.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen wird bei Zugrundelegung eines Individuenbezogenen Tötungsverbots, das auch baubedingte Tötungen einschließt, bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (vgl. Kap. 4.1.2.2) die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde, und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sowohl auf der lokalen als auch in der biogeographischen Region zu erwarten ist.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Die fachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass der Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt, ist damit für die Zauneidechse und die Schlingnatter gegeben.

Um die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den im Wirkungsbereich nachgewiesenen 9 europäischen Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung wie Feldlerche, Grünspecht, Rebhuhn, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz zu vermeiden, ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. der Rodung der Gehölze sowie ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode erforderlich. Für das Braunkehlchen kann die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Störwirkungen durch Habitataufwertung in direktem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Flächen vor Baubeginn (CEF3) vermieden werden. Für die Feldlerche kann die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG aufgrund der Störwirkungen und der Schädigung von Lebensstätten durch Anlage von Schwarzbrache-/Blühstreifen in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur, in direktem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Flächen vor Baubeginn (CEF2), vermieden werden. Die Tötung und Verletzung von Individuen durch Kollisionen kann durch Gebüschpflanzungen im Bereich der Einschnittsböschungen und des Sichtschutzwalls westlich von Pflaumheim vermieden werden.

Für das Rebhuhn kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Störungen durch Anlage von Schwarzbrache-/Blühstreifen in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur vor Baubeginn (CEF2) sowie Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst (A2, A5-A7) vermieden werden. Die Tötung und Verletzung von Individuen durch Kollisionen kann durch Gebüschpflanzungen im Bereich der Einschnittsböschungen und des Sichtschutzwalls westlich von Pflaumheim vermieden werden (V7).

Für den Steinkauz kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ~~und 2~~ BNatSchG aufgrund ~~der Störwirkungen und~~ der Schädigung von Lebensstätten ~~durch Habitataufwertung im Bereich Gänsberg~~ vor Baubeginn ~~durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden, da eine Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht nachgewiesen werden kann.~~ Es ist daher von der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Die Erteilung einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Ein Ausgleich kann nur durch eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen. (CEF1) Im Rahmen der FCS/CEF1-Maßnahme werden durch Habitataufwertung im Bereich Gänsberg sowie Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst (A2, A5-A7) **populationsstützende Maßnahmen** umgesetzt ~~werden~~. Die Tötung und Verletzung von Individuen durch Kollisionen kann durch Gebüschpflanzungen im Bereich der Einschnittsböschungen westlich von Pflaumheim vermieden werden (V7).

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde, und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art Steinkauz sowohl auf der lokalen als auch in der biogeographischen Region zu erwarten ist.

Die fachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass der Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt, ist damit für den Steinkauz gegeben.

Um einen Revierverlust durch Störungen bei der Turteltaube zu vermeiden, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Von der Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg (FCS/CEF1) wird auch die Turteltaube profitieren und kann die optimierten Habitate als Nahrungsraum nutzen.

Für die weitere im Untersuchungsraum nachgewiesene europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Neuntöter) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Irrgäste und Vermehrungsgäste.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

für Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Brutvögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für Libellen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

für alle anderen Tiergruppen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Nr..14 BNatSchG

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgebung

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

x* Für diese Arten können trotz Nachweis oder potenziellem Vorkommen auf Basis der Kartierungsergebnisse und artspezifischer Verhaltensweisen Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	x	x		Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3-	V	x
x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	x	x	x*		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3-	-	x
x	x	x		x*	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3 2	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	x	x		x*	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	4-	V	x
x	x	x		x*	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	4 2	1	x
x	x	x	x		Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2 3	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	4 V	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
x	x	x		x*	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3-	-	x
x	x	x		x*	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	4-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2 1	2	x
0					Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
x	x	x		x	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	x	x	x		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012)
ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2 R	R	-
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	- R	-	-
x	x	0		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	♀-	3	x
x	x	0		x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3 2	V	-
x	x	0	x		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3 V	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2 R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	x	0			Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	♀-	V	x
x	x	0	x		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 2	V	-
x	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	4 0	1	x
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	x	x	x		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2 1	3	-
x	x	0	x		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	x	0	x		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0			Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2-	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2 3	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
x	x	0	x		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	∇ 3	-	x
x	x	0	x		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	x	0		x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- V	V	-
x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2 R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2 1	3	x
x	x	0	x		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	4 3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2-	2	-
x	x	0	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	0		x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
x	x	0		x	Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	x	0	x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	- 3	-	-
x	x	0		x	Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	x	0		x	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	∇ -	-	-
x	x	0			Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
x	x	0			Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	x	0	x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	x	0		x	Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	x	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	∇ -	-	x
x	x	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3 V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2 R	R	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	↘3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	↘3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
x	0				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	0	x		Hausperling [‡]	<i>Passer domesticus</i>	-V	V	-
x	x	0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	‡2	V	x
x	x	0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	x	0	x		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	↘-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-k.A.	-	-
x	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-k.A.	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	‡1	-	x
x	x	0		x	Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	x	0	x		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	0	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	↘3	-	-
x	x	0	x		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
x	x	0		x	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x	x	0	x		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	x	0	x		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	‡-	-	-
x	x	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	↘-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-1	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	‡3	3	-
x	x	0		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	‡1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	x	0	x		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	↘3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	x	0	x		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	↘3	V	-
x	x	0	x		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	‡-	-	-
x	x	0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	↘-	-	x
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	4 R	1	x
x	x	x	x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2 1	3	x
x	x	0	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	4 R	R	x
x	x	0	x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	x	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	ψ-	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3 2	2	-
0					Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	ψ-	-	-
x	x	0	x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	x	0		x	Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3 -	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3 -	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	- k.A.	-	-
x	x	0	x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	x	0	x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2 V	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
x	x	0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	ψ-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2 -	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	4 -	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3 V	-	-
x	x	0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2 3	-	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3 -	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
x	x	0		x	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	4 2	-	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3 V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2 R	-	-
x	x	0	x		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3 -	-	x
x	x	x	x		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	ψ-	-	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3 -	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	- R	-	-
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	- k.A.	-	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	x	0	x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	ψ-	-	x
x	x	0	x		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	≥ R	2	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0 R	0	x
x	x	x	x		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	4 3	2	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	- 1	1	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	x	0		x	Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	- V	-	-
x	x	0	x		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	x	0			Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	- k.A.	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	≥ R	-	-
x	x	0	x		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
x	x	0	x		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	x	0	x		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	x	0	x		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	ψ-	V	x
x	x	0	x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	- V	-	-
x	x	0	x		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
x	x	0		x	Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	x	x		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	ψ 2	3	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	x	0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3-	-	x
x	x	0		x	Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	0	x		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	ψ 3	-	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	4 2	2	x
x	x	0			Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	x	x	x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	x	0			Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	- 2	-	-
x	x	0		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	ψ-	-	x

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	♀-	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2 R	-	x
x	x	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3-	-	x
x	x	0			Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2 3	V	-
x	x	0		x	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2 3	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3-	3	x
x	x	0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3 1	2	x
x	x	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3 V	V	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
0					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	4 R	2	x
x	x	0	x		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	4 R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0 R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
x	x	0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Literaturverzeichnis

- Alfermann, D. & H. Nicolay (2003): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis*. -Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN): 6 S.
- Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- Bauer H-G, Bezzel E, Fiedler W (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 3 Bände, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bayer, A. (2012): Neues aus Leipzig zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot – Anmerkungen zum Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10. – DVBl 1, 149-153.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2009): Biotopflächen und Sachdaten im Internet. Landkreis Aschaffenburg (Download der Daten im Juni 2009, letzte Datenänderung Okt. 1998)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010a): 1985–2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010b): Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [Zugriff: 04.10.2012].
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2010c): Biotopkartierung Bayern (Stand: 08/2012).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Hrsg., 2008): Artenschutzkartierung für den Landkreis Aschaffenburg. Auszüge über die Untere Naturschutzbehörde, LRA Aschaffenburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2003a): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagflatter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, Hrsg., 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 1997): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Aschaffenburg
- Bezzel E, Geiersberger I, von Lossow G & Pfeifer R (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. – Laurenti-Verlag, 176 S.
- Botanischer Informationsknoten Bayern (BIB, 2012): Steckbriefe zu den Gefäßpflanzen Bayerns (<http://www.bayernflora.de/de/index.html>) [Zugriff: 30.07.2012]
- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim

Ortsumgehung

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS, 2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf Oktober 2011). – Bonn, 101 S.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

- Burbach K, Kuhn K (1998): Libellen in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 331 S.
- Dietz, M & M. Simon (2003): Artensteckbriefe zu Fledermäusen in Hessen. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN).
- Dietz, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie Baden-Württemberg 26, S. 27 – 57.
- Dietz, M.& Boye P. (2004): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69 (2): 489-495.
- Elbing et al. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. –Gustav Fischer Verlag, 535 -557, Jena.
- Fackelmann C (2012): Vogel- und Säugetierverluste an einem Teilstück der Bundesautobahn 8 im Jahres- und Streckenverlauf. – Ornithologischer Anzeiger 51 (1), 1-20.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, 2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ).
- Garniel A & Mierwald U (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn, 115 S.
- Landschaftspflegeverband Miltenberg e.V.: Artenhilfsprogramm Steinkauz, Auszug aus dem Endbericht 2003 – 2007. Miltenberg.
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 66: 374 S.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (03/2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P.Boye, E. Schröder & A. Ssymank (Bearb..) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch. 69/2: 693 S.
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2008): Faunistische Bestandsaufnahmen als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Realisierung des Bauvorhabens „Ortsumgehung Pflaumheim“
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2014): Überprüfung der Steinkauzvorkommen im Rahmen der geplanten Umgehungsstraße um Pflaumheim
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2015): Überprüfung der Steinkauzvorkommen in Pflaumheim und Wenigumstadt im Rahmen der geplanten Umgehungsstraße um Pflaumheim
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2016): 2. Überprüfung der Steinkauzvorkommen in Pflaumheim und Wenigumstadt im Rahmen der geplanten Umgehungsstraße um Pflaumheim
- Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU, 2017): 3. Überprüfung der Steinkauzvorkommen in Pflaumheim und Wenigumstadt im Rahmen der geplanten Umgehungsstraße um Pflaumheim
- Schober , W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Gesetze / Richtlinien

BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur) vom 23. Februar 2011

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom ~~29. Juli 2009~~ 29.09.2017 (BGBl. I S. 2542 3434)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223)

Kreisstraße AB 1 / AB 3

Markt Großostheim, OT Pflaumheim
Ortsumgehung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363)

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. L 122)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.